

Allgemeine Wegleitung 2016

zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen

Wegleitung von Französisch ins Deutsche übersetzt.
Die Französische Wegleitung ist massgebend.



Inhaltsverzeichnis

• Vorbemerkungen.....	4
• Bevor Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen.....	5
• Nach dem Ausfüllen Ihrer Steuererklärung.....	6 - 7
• Neuerungen zum Steuerjahr 2016.....	8 - 10
• Termine: Das müssen Sie wissen!.....	11
• Nützliche Informationen.....	12 - 17
• Persönliche, professionelle und Familienverhältnisse.....	18 - 19
• Erwerbseinkommen.....	20 - 21
• Renten und Pensionen.....	22 - 23
• Vermögenserträge.....	24 - 29
• Andere Einkünfte.....	30
• Avzüge.....	31
• Sachliche Abzüge.....	32 - 36
• Persönliche Abzüge.....	37 - 41
• Vermögen.....	42 - 44
• Kapitalabfindungen.....	45 - 46
• Steuerberechnung.....	47
• Steuererhebung.....	47 - 48
• Tarife.....	49 - 52
• Rückruf der Modalitäten der Steuererhebung.....	53 - 54
• Beziehungen zwischen Kantonen.....	55

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage senden wir Ihnen die Steuererklärung 2016 mit verschiedenen Zusatzformularen. Wir bitten Sie diese Dokumente auszufüllen und bis zum 28. Februar 2017 an das Gemeindesteuerbüro zurückzusenden.

Vorbemerkungen

Lesen Sie bitte zuerst die für Sie zutreffenden Coden der Wegleitung nach und füllen Sie die Einlageblätter und die Steuererklärung erst nachher aus. Verschieben Sie das Ausfüllen, so unangenehm es ist, nicht auf den letzten Tag der Frist (**28. Februar 2017**). Sind Sie über irgendeine Frage im Zweifel, so erkundigen Sie sich bitte beim Steuerbüro der Gemeinde oder bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Sollte ein Steuerpflichtiger mit selbständigem Erwerbseinkommen die Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende nicht erhalten haben, ist er gebeten, diese beim Steuerbüro der Gemeinde zu verlangen. Das Gleiche gilt für Steuerpflichtige mit landwirtschaftlichem Erwerbseinkommen.

Grundprinzip:

die Steuerklärung 2016 muss auf Grund der Einkommen des Jahres 2016 ausgefüllt werden.

Die Ehe beeinflusst die Steuerverhältnisse der Ehegatten für das laufende Steuerjahr (Staat und dBst). Die zwei Ehegatten werden zusammen für das ganze Steuerjahr 2016 besteuert. Sie müssen nur eine (gemeinsame) Steuerklärung 2016 ausfüllen.

Eine vollständige Steuerklärung

Der Steuerzahler hat die Verpflichtung, die Steuerklärung 2016 auf genaue, vollständige Art auszufüllen die der Wahrheit entspricht. Die Nichtübergabe der Steuerklärung oder die Überreichung einer unvollständigen sogar falschen Steuerklärung sind strafbare Steuerverstöße (Art. 198 ff StG, 174 ff dBst).

Die beiliegende Steuerklärung dient als Grundlage für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2016 und für die direkte Bundessteuer 2016.

In der Steuerklärung sind in der Regel das Einkommen, das im Jahr 2016 erzielt wurde, und der Stand des Vermögens auf den 31. Dezember 2016 anzugeben.

Beim Vermögen ist zu beachten, dass alle Vermögenswerte anzugeben sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert sie im Einzelnen aufweisen. Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn sich keine Vermögenssteuerpflicht ergibt, weil das steuerbare Vermögen den Betrag von Fr. 54'000.- nicht erreicht. Nichtdeklaration bedeutet unvollständiges Ausfüllen der Steuerklärung mit all seinen Folgen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, (z.B. Sparheft-, Kassenschein- und Obligationenzinsen) die Deklarationspflicht für diese Erträge und das Vermögen nicht aufhebt. Die Nichtangabe hat zur Folge, dass eine Anrechnung der abgezogenen Verrechnungssteuer an die für das gesamte Einkommen und Vermögen geschuldeten Staats -und Gemeindesteuern nicht vorgenommen werden könnte, insbesondere nicht in einem eventuellen späteren Nach- und Strafsteuerverfahren.

Bevor Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen

Bereiten Sie zunächst alle Dokumente vor, die Sie zum Ausfüllen der Steuererklärung benötigen. Damit haben Sie bereits die Hälfte der Arbeit getan. Je nach Ihrer persönlichen Situation sollten folgende Unterlagen griffbereit sein:

- **Offizielle Lohnausweise** für alle erhaltenen Löhne sowie für den **Einkauf** von Beitragsjahren in der 2. Säule (Pensionskasse / BVG)
- **Bilanz und Erfolgsrechnung der** selbstständigen Erwerbstätigkeit, Fragebogen für Selbstständigerwerbende (**Formular 2**).
- **Belege über Taggelder** (Arbeitslosenkasse, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung).
- **Rentenbescheinigungen** (AHV/IV, Pensionskasse und andere Renten).
- Belege für erhaltene oder bezahlte **Unterhaltsbeiträge**.
- Belege für **Einkommen aus Mieteinnahmen** und **Liegenschaftsunterhaltskosten**.
- Belege für Ihre **Spar-, Lohn-, Anlage-, Post- und andere Konten**.
- Belege über **Erträge aus Wertschriften** (Aktien, Obligationen, Anlagefonds usw.).
- **Bankbescheinigungen** über den Steuerwert Ihres Titels per 31. Dezember 2016 (oder per Ende der Steuerpflicht).
- Belege über die **Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen**.
- Originalbelege über **Lotterie-, Sport-Toto-, PMU- und anderen Gewinnen**.
- Belege für **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**.
- Offizielle **Bescheinigung über Beiträge an die Säule 3a**.
- Versicherte mit Anspruch auf Prämienverbilligung der Krankenversicherung werden an die Ziffern 5250 und 5254 der Wegleitung verwiesen.
- Belege über **Schuldzinsen/Schulden**.
- Belege für Fremdbetreuungskosten Ihres Kindes/Ihrer Kinder.
- Belege des **Einkaufswerts Ihrer Lebens- und Rentenversicherung**.

Nach dem Ausfüllen Ihrer Steuererklärung

Mit der Steuererklärung einzureichende Belege

Nur Kopien der Belege im A4-Format vorzulegen, da keine Unterlagen retourniert werden.

Einkommen

- **Offizielle Lohnausweise** bei Arbeitgeber ausserhalb des Kantons Jura oder wenn der Arbeitgeber zwei identische Lohnausweise ausgehändigt hat.
- **Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung**, bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 2).
- **Rentenbescheinigungen**, wenn Sie **zum ersten Mal** im Jahr 2016 zugunsten einer Rente der AHV/IV/BVG sind usw.
- **Belege über Taggelder** (Arbeitslosenkasse, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung).
- **Belege für die erhaltene Unterhaltsbeiträge (Zahlungseingangbelegen)**.
- **Leibrenten**, Versicherungspolice und Leibrentenbescheinigung, die zum ersten Mal gezahlt wurde.
- **Belege für die andere Einkommen (Code 400)**.
- **Belege über die Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem Ausgabenüberschuss** (Code 310): alle Rechnungskopien beilegen.

Wenn beim einen Nettoertrag aus Liegenschaft des Privatvermögens angegeben wird (Code 300) und Unterhaltskosten und/oder Betriebskosten geltend gemacht werden, sind **nur** die Kopien von Rechnungen, deren Betrag höher als **Fr. 1000.-** beizulegen.

Abzüge

- **Belege betreffen die Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Umschulungskosten und Gewerkschaftsmitgliedbeiträge**, wenn der Betrag mehr als Fr. 500.-.
- **Belege für die AHV-Beiträge** wenn der Betrag mehr als Fr. 1000.-
- **Einkauf 2. Säule**, Bescheinigung.
- **Säule 3a**, offizielle Bescheinigung über die Beiträge an die Säule 3a.
- **Versicherungsbeiträge**, Versicherte mit Anspruch auf Prämienverbilligung der Krankenversicherung werden an die Ziffern 5250 und 5254 der Wegleitung verwiesen.
- **Schuldzinsen**, Belege über die Schuldzinsen/Schulden nur bei neuer Darlehensverträge, die im Bezugsjahr abgeschlossen wurden und/oder Passivzinsen, privaten Schulden, höher als **Fr. 500.-**.
- **Belege über bezahlte Unterhaltsbeiträge (Einzahlungsbelegen)**.
- **Belege über die Zuwendungen an politische Parteien**
- **Behinderungsbedingte Kosten**, die Belege sind erforderlich, wenn die Kosten Fr. **1'000.-** übersteigen.
- **Krankheitsbedingte Kosten**, wenn die unter Code 580 geltend gemachten Kosten **Fr. 1'000.-** übersteigen, müssen die Belege beigelegt werden.
- **Spenden**, wenn der Gesamtbetrag der Spenden **Fr. 1'500.-** übersteigt, Spendenbestätigungen bei Beträgen über **Fr. 500.-**
- **Kinderbetreuung durch Dritte**, Bescheinigung der Betreuungskosten.

- **Studierende mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung**, Einschreibebestätigung der Universität oder Schule
- **Unterstützungsbedürftige Personen**, Zahlungsbelege betreffend die betreuungsbedürftigen Personen.
- **Unverteilten Erbschaften, Miteigentümer**, der Verwalter muss die Belege über die Erträge und den Aufwand des Miteigentums beifügen.

Vermögen

- **Wertschriften**

Steuerpflichtige, die über ein Wertschriftendepot verfügen, legen den **Steuerauszug** dem Wertschriftenverzeichnis bei (Formular 5).

Bei jeglicher Transaktion (Kauf/Verkauf) von Wertschriften im Verlauf des Jahres sind die Kauf- und Verkaufsabrechnungen dem Wertschriftenverzeichnis beizulegen.

Wurde ein Privatkredit gewährt oder ein bestehender Privatkredit rückbezahlt, müssen die entsprechenden Belege beigelegt werden.

Wenn Sie beteiligt sind in eine Erbschaft, Erbschaftsurkunde beilegen.

Das Beiblatt DA-1/R-US muss ausgefüllt und in der Steuererklärung beigelegt werden. Andernfalls kann keine Rückerstattung vorgenommen werden.

Die Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Kapitalanlagen müssen ausgewiesen werden.

- **Lotteriegewinne Originalbelege für Lotterie-**, Sport-Toto-, PMU- und andere **Gewinne**.
- **Kopie des Lebensversicherungsvertrags**, wenn diese im Jahr **2016** abgeschlossen worden ist.

Wenn Sie von einem anderen Kanton oder vom Ausland im Jahr zugezogen sind, bitte geben Sie uns **alle Belege, die die Ausfüllung Ihrer Steuererklärung erlaubt haben**.

Investitionen in neue innovative Unternehmen, Nachweis, der die Investition in ein Unternehmen mit Label bestätigt.

Die Steuerbehörde kann nachträglich weitere Unterlagen anfordern, die zu Überprüfungs Zwecken erforderlich sind.

In all Ihren Beziehungen mit der Steuerverwaltung, setzen Sie bitte Ihre Kontrollnummer. Sie finden diese auf der ersten Seite der Steuererklärung.



Der Steuerpflichtige muss der Steuerbehörde während des Steuerverfahrens auf Anfrage alle erforderlichen Dokumente vorlegen können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, alle Originalbelege in ihren persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Alle Dokumente, die Sie mit Ihrer Steuererklärung einreichen, werden elektronisch erfasst und anschliessend vernichtet.



1. Berechnung der Steuer

a) **Monatliche Ratenzahlungen**

Der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag für das Steuerjahr 2017 wird in **zwölf Raten** berechnet, **vom 10. Januar bis 10. Dezember**, die jeweils **innert 30 Tagen zu begleichen** sind.

Die Ratenrechnungen 2017 werden gestaffelt zugestellt, und zwar in **drei Sendungen à vier Rechnungen**, die erste im Januar, die zweite im Mai und die letzte im September.

Beim Versand der ersten Ratenrechnungen haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das Gesamtjahr per Einmalzahlung im Voraus zu begleichen. Vorauszahlungen werden grundsätzlich mit dem Vorauszahlungszins verzinst. Diese Zinsen werden bei der Schlussabrechnung 2017 angerechnet.

In jedem Umschlag ist zusätzlich zu den Ratenrechnungen ein Begleitdokument beigelegt, wo die Berechnungsgrundlagen für den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das Jahr aufgeführt sind.

Ab dem zweiten Versand werden in diesem Dokument auch die 2017 bereits in Rechnung gestellten Raten sowie die bereits geleisteten Zahlungen für das Steuerjahr 2017 angegeben.

b) **Abschaffung der Zwischenabrechnung**

Die im Mitte Dezember versendete Zwischenabrechnung wird ab 2017 aufgehoben, da sie für die Steuerpflichtigen irreführend sein kann.

Mit dem Hilfsblatt zur Berechnung des geschuldeten Steuersaldos (Formular 110), das der Steuererklärung beiliegt, können die Steuerpflichtigen den Steuerbetrag berechnen, den sie als Anzahlungen für das Jahr 2017 bereits einbezahlt haben. Das Formular gibt den Steuerpflichtigen weiter die Möglichkeit, eine allfällige Zusatzzahlung zu leisten, um die Differenz zum tatsächlich geschuldeten Steuerbetrag auszugleichen, wie er in der im Jahr 2018 zu erstellenden Steuererklärung 2017 ausgewiesen wird.

c) **Neues Verfahren für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

Die Verrechnungssteuer 2016 wird zum ersten Mal im Jahre 2017 separat von den Ratenrechnungen ausgewiesen. So wird sie den Steuerpflichtigen im Normalfall ab der Behandlung ihres Wertchriftenverzeichnisses zurückerstattet, sofern der Betrag mehr als Fr. 500.- beträgt. Beträge, die unter diesem Wert liegen, werden als Vorauszahlung auf das Jahr 2017 übertragen.

Somit werden die 2017 in Rechnung gestellten Raten genau und ausschliesslich dem mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das betreffende Steuerjahr entsprechen.

d) **Rückerstattungsentscheid der Verrechnungssteuer**

Über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird ein Entscheid getroffen und wird so nicht mehr zur Zwischenabrechnung gehören, die ab 2017 aufgehoben wird. Gegen den Rückerstattungsentscheid kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

e) **Zahlungen durch Internet (Staatssteuer und direkte Bundessteuer)**

Unsere Kontonummern ändern sich ab 2017. Bei der Erfassung einer Zahlung mit Internet müssen Sie die Referenznummer des Einzahlungsscheins angeben oder sicherstellen, dass die angezeigte Nummer korrekt ist.

2. Ausgleich der Schwankungen des Landesindex im Steuergesetz

In seiner heutigen Form sieht das Steuergesetz einen Teuerungsausgleich vor, wenn der Landesindex steigt, doch auch, wenn er – wie in den vergangenen Jahren – sinkt. Dieser Sachverhalt hat dazu geführt, dass zwischen 2015 und 2016 einige im Steuergesetz (LI) (RSJU 641.11) vorgesehene Steuerabzüge abnahmen, obwohl die entsprechenden Ausgaben der Steuerpflichtigen unverändert blieben oder gar anstiegen (beispielsweise Abzüge für Krankenversicherung).

Die Regierung hat dem Parlament vorgeschlagen, diese Situation durch eine Gesetzesänderung zu berichtigen, wonach der Ausgleich für die Schwankungen des Landesindex nur bei ansteigendem Index erfolgt, nicht aber wenn der Index abnimmt. Der Ausgleich, der nach einer Negativteuerung vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der beim letzten Ausgleich geltenden Abzüge und Zinssätze. Mit anderen Worten und solange der Landesindex hypothetisch unter demjenigen des letzten Ausgleichs liegt, würde gemäss Artikel 2a LI kein Ausgleich der Schwankungen des Landesindex erfolgen.

Um die entsprechenden kantonalen Vorschriften den Bestimmungen der direkten Bundessteuer anzupassen, hat die Regierung weiter vorgeschlagen, als Stichtag für den Index den 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahrs festzulegen, und nicht wie bis anhin den 31. Juli.

Am 26. Oktober 2016 akzeptiert das Parlament die Vorschläge der Regierung.

3. Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Umschulungskosten

Ab der Steuerperiode 2016 sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von maximal **Fr. 12'000.-** pro Jahr abziehbar sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Für die Deklaration dieser Kosten ist das Formular 7 einzureichen (sich auf vorhergehende Seite 6 bezüglich der vorzulegenden Belege zu beziehen).

4. Unabhängiger Haushalt, ohne unterhaltsberechtigtes Kind, mit Umgangsrecht für minderjährige/s Kind(er) (Code 600) (Optima-Massnahme Nr. 115)

Gemäss dem neuen Wortlaut von Code 600 können nur noch geschiedene und getrenntlebende Eltern (vorher verheiratete), die ihr(e) minderjähriges/n Kind(er) punktuell betreuen, Anspruch auf den Abzug erheben.

Verwitwete, geschiedene oder getrenntlebende Eltern ohne unterhaltsberechtigten Kind(er), können den Abzug nicht mehr geltend machen.

5. Gleichbehandlung von AHV- und IV-Bezügern, die eine Rente beziehen und denjenigen, die das Kapital gewählt haben

Der Abzug für ältere oder behinderte Menschen dient in erster Linie dazu, die Steuerbelastung für einkommensschwache Steuerpflichtige dieser Kategorie zu senken. Bis am 31.12.2015 wurde dabei jedoch das Vermögen der betroffenen Personen nicht berücksichtigt. Tatsächlich verfügen die Personen, die sich ihr Guthaben zur Pensionierung auszahlen lassen, zwar oft über ein geringes Einkommen, aber auch über ein gewisses Vermögen. Sie konnten so von dem Sonderabzug profitieren, während sie davon verhindert wären, wenn sie eine Pension in Form von Renten gewählt hätten. Die betroffenen Personen konnten ihr Anrecht auf diesen Abzug auch bei der Durchführung umfangreicher Unterhaltungskosten an Immobilien geltend machen, da sich dadurch eine negative Eigenmietwertrechnung ergab.

Angesichts dieser Feststellung und um den für Menschen in bescheidenen Verhältnissen oder mit geringem Einkommen vorgesehenen Abzug zu bestimmen, wurden die Kriterien, die AHV- und IV-Bezüger Anrecht auf den Abzug geben, geändert. Nicht verrechnete Geschäftsverluste, Aufwandüberschüsse aus Liegenschaft des Privat- und Geschäftsvermögen, Aufwandüberschüsse von Eigentümergemeinschaften, Erbengemeinschaften und anderen Gemeinschaften werden bei der Berechnung der Einkommensgrundlage berücksichtigt, um den Anspruch auf den vorgenannten Abzug zu klären.

Berichtigungen werden über einen Einkommensaufschlag von 3 Prozent des steuerbaren Vermögens vorgenommen (Codes 890, 892 und 894). Von diesem Vermögen wird für zusammenlebende Ehepartner das Doppelte des in Art. 47 Abs. a SG vorgesehenen Abzugs und für die anderen Steuerpflichtigen des in Art. 47 Abs. b SG vorgesehenen Abzugs abgezogen. Es wird somit eine Vermögensgrundlage von Fr. 159'000.- für verheiratete Steuerpflichtige und von Fr. 79'500.- für die anderen Steuerpflichtigen berücksichtigt, die sich nicht auf den für AHV- und IV-Bezüger in bescheidenen Verhältnissen vorgesehenen Abzug auswirkt. Diese Beträge entsprechen einem Grundvermögen, die allen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen muss, ohne Auswirkungen auf die Gewährung des Steuerabzugs.

Angesichts dieses neuen Berechnungsverfahrens wird der Abzug unter Code 880 der Steuererklärung aufgehoben. Ein Rechnungsbeispiel befindet sich auf den Seite 40 der vorliegenden Wegleitung.

6. Lotteriegewinne

In Übereinstimmung mit Art. 37a des Steuergesetzes (LI) müssen Lotterie- und ähnliche Gewinne von anderen Einkünften getrennt versteuert werden und unterliegen einer vollen Jahressteuer.

Ab 2016 wird der Abzug von 5 Prozent für Spieleinsätze auf maximal **Fr. 5000.-** beschränkt.

7. Aufhebung der JuraTax-CD ab 2018

Über 75 Prozent der Steuerpflichtigen verwenden JuraTax zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung.

Laden Sie die Anwendung auf unserer Website www.jura.ch/quichet sowie die Erstellung der Online-Steuererklärung, ergänzt mit Überweisung per Code-DI oder per SuisselD, kennen einen vollen Erfolg und ist Sicherheitsgefühl gegeben. Tatsächlich die Daten sind während der Ausfüllung der Steuererklärung automatisch gespeichert und Verwendung einem Tablet ist möglich.

Ausserdem ist die Wiederherstellung Ihrer Daten gewährleistet, wenn Sie Ihre Steuererklärung des Vorjahres Online übermittelt haben.

Aus diesen Gründen wird die JuraTax-CD ab der Steuererklärung **2017** (Februar 2018) nicht mehr hergestellt. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die auf www.juratax.ch erhältliche JuraTax-Software herunterzuladen oder ihre Steuererklärung direkt über JuraTax Online auszufüllen.

8. Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) – Beschränkung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer (dBst)

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der **direkten Bundessteuer** für den Arbeitsweg nur noch maximal **Fr. 3000.-** pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu des prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen.

Termine: Das müssen Sie wissen!

Einreichen der Steuererklärung

Die unterzeichnete Steuererklärung ist bis zum **28. Februar 2017** mit allen erforderlichen Beilagen beim Gemeindesteuernamt einzureichen.

Was muss ich tun, wenn ich den Termin vom 28. Februar 2017 nicht einhalten kann?

Sie können bei der Steuerverwaltung, *Section des personnes physiques*, 2 Rue de la Justice, 2800 Delémont, Tel.-Nr. 032 420 55 65, eine **Fristverlängerung** beantragen.

Ein Fristverlängerungsgesuch ist am Ende diese Wegleitung zu finden.

Besitzer von einem SuisseID-Schlüssel, Sie können eine Fristverlängerung auch über den virtuellen Schalter www.jura.ch/quichet beantragen.

Die Einreichungsfrist der Steuererklärung wird anschliessend bis zum **31. Oktober 2017** verlängert, sofern aus den vorangehenden Steuerjahren keine Rückstände bestehen. Für die Fristverlängerung ist eine Gebühr von **Fr. 30.–** geschuldet.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung vor dem **15. Mai 2017** beim Gemeindesteuernamt einreichen können, müssen Sie keine Fristverlängerung beantragen. So können Sie diese Gebühr vermeiden.

Meine Steuererklärung wird von einem/einer Steuerberater/in ausgefüllt

Wenn Sie die Steuererklärung an Ihren/Ihre Steuerberater/in anvertraut haben, kann sie/er in Ihrem Namen am virtuellen Schalter im Internet eine Fristverlängerung bis **31. Oktober 2017** beantragen. Für diese wird Ihnen eine Gebühr von **Fr. 30.–** verrechnet.

Was passiert, wenn Sie vor dem 15. Mai keine Fristverlängerung beantragt haben und auch nicht Ihre Steuererklärung an diesem Zeitpunkt abgegeben haben.

Ab Juni 2017 erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben, für dieses wird eine Gebühr von **Fr. 40.–** erhoben. Eine Frist von 14 Tagen wird Ihnen dann gewährt, um Ihre Steuererklärung einzureichen oder um eine zusätzliche Frist zu beantragen.

Wenn Sie die in der Erinnerung genannte Frist verstreichen lassen, wird Ihnen ein Mahnschreiben zugestellt. Die Gebühr dafür beträgt **Fr. 60.–** und es wird Ihnen eine letzte Frist von **10 Tagen** gewährt.

Was passiert, wenn ich die letzte Frist von zehn Tagen verstreichen lasse?

In diesem Fall werden Sie von Amtes wegen veranlagt mit einer **Busse** bis **Fr. 1'000.–** und bis zu **Fr. 10'000.–** im Wiederholungsfall oder schweren Fall. Ihr Dossier wird entsprechend die Belege im unserem Besitz ausgewertet werden.

Was passiert, wenn ich meine Steuererklärung nicht bis zum festgelegten Termin am 31. Oktober 2017 einreiche?

Dann erhalten Sie im November 2017 ein letztes Mahnschreiben, für dieses wird eine Gebühr von **Fr. 60.–** erhoben. Wenn Sie die im Mahnschreiben eingeräumte Frist von **10 Tagen** verstreichen lassen, werden Sie von Amtes wegen veranlagt mit einer **Busse** bis **Fr. 1'000.–** und bis zu **Fr. 10'000.–** im Wiederholungsfall oder schweren Fall.

Nützliche Informationen



1. Ehepaar- und Familienbesteuerung

Mit der Ehepaar- und Familienbesteuerung befasst sich das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat.



Ziel des Kreisschreibens war es, der aktuellen Vielfalt der Familienkonstellationen Rechnung zu tragen. In den nachfolgenden Tabellen sind ein paar mögliche „Familientypen“ und ihre steuerliche Behandlung abgebildet.

Weitere Informationen sind auf der Website <http://www.jura.ch/DFJP/CTR/Personnes-physiques.html> zu finden.

- **Ehepaare mit minderjährigem Kind**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	---	---
Kinderabzug (Code 620)	Abzug erlaubt	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Code 525)	Abzug erlaubt	Ebenso
Kinderbetreuungskostenabzug (Code 555)	Abzug der nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag (14. Altersjahr)	Ebenso/ Höchstbetrag dBst. (14. Altersjahr)
Tarif	Verheiratetentarif	Gemeinsame Veranlagung mit Elterntarif

- **Konkubinatspaare (1 Haushalt) mit gemeinsamem minderjährigem Kind, ohne gemeinsame elterliche Sorge, ohne Unterhaltszahlungen**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	---	---
Kinderabzug (code 620)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Code 525)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat	Ebenso
Kinderbetreuungskostenabzug (Code 555)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, kann die effektiven Kosten abziehen (14. Altersjahr)	Ebenso (14. Altersjahr)
Tarif	Für den Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, gilt der Tarif „Einzelperson“ . * Für den anderen Elternteil gilt der Tarif „Einzelperson“ . *	Für den Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, gilt der Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der Grundtarif.

*Gemäss Art. 35 Abs. 1 des jurassischen Steuergesetzes (LI RSJU 614.11), gilt der „Verheiratetentarif“ für verheiratete, im gemeinsamen Haushalt lebenden sowie für Verwitwete, Geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, die mit unterhaltsberechtigten Kindern oder betreuungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im gleichen Haushalt zusammenleben.



Demnach ist Art. 35 Abs. 1 (Verheiratetentarif) **ausschliesslich** anwendbar für Ehepaare mit gemeinsamem Haushalt sowie für Verwitwete, Geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, **die mit unterhaltsberechtigten Kindern** oder betreuungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im gleichen Haushalt zusammenleben. Für Konkubinatspaare mit Kindern kommt der Verheiratetentarif folglich nicht zur Anwendung, da sie nicht allein einen Haushalt führen.

NB: Haben Konkubinatspaare keine amtlichen Schritte zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet, für Kinder, die vor dem 1. Januar 2014 geboren wurden, wird die elterliche Sorge an der Mutter übertragen. **Auf gemeinsamen Antrag der Eltern** kann die Vormundschaftsbehörde ihnen die gemeinsame elterliche Sorge übertragen.

Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge gesetzlich geregelt haben, mussten in der Steuererklärung eine Kopie des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde beilegen.



In jedem Fall, wird die elterliche Sorge automatisch an beide Elternteile verfügen, **für die Kinder die nach dem 1. Januar 2014** geboren wurden.

- **Konkubinatspaare (1 Haushalt) mit gemeinsamem minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, ohne Unterhaltszahlungen**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	---	---
Kinderabzug (Code 620)	Die Eltern erhalten jeden die Hälfte der Kinderabzug	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Code 525)	Die Eltern erhalten jeden die Hälfte der Kinderabzug	Ebenso
Kinderbetreuungskostenabzug (Code 555)	Jede der Eltern kann die bewiesenen Kinderbetreuungskosten abziehen, die bis zum Höchstbetrage von die Hälfte des erlaubten Abzugs.	Ebenso
Tarif	Jeder Elternteil wird nach dem Tarif „Einzelperson“ * besteuert.	Der Elternteil, der den Grossteil der Unterhaltung des Kindes versichert (das heisst im Allgemeinen derjenige mit dem höchsten Einkommen), wird gemäss der Elterntarif besteuert. Für den anderen Elternteil gilt der Grundtarif.

* Siehe vorherige Seite

- **Getrennt lebende, geschiedene oder unverheiratete Eltern (2 Haushalte) mit volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Das Kind lebt bei einem Elternteil.**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	<p>Die Unterhaltszahlungen sind für das anspruchsberechtigte, volljährige Kind steuerfrei.</p> <p>Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</p>	Ebenso
Kinderabzug (Code 620)	<p>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen, sofern das Kind noch unterhaltsberechtig ist.</p> <p>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.</p>	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug (Code 525)	Im Prinzip der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.	Ebenso
Zusätzlicher Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung (Code 630)	Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.	---
Tarif	<p>Für den (alleinstehenden) Elternteil, bei dem das Kind, dessen Unterhalt er zur Hauptsache bestreitet, lebt, gilt der Verheiratetentarif. Sofern beide Elternteile Unterhaltszahlungen leisten, gilt der Verheiratetentarif für den Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p> <p>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil wird zum Tarif „Einzelperson“ besteuert.</p>	<p>Für den Elternteil, bei dem das Kind, dessen Unterhalt er zur Hauptsache bestreitet, lebt, gilt der Elterntarif.</p> <p>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</p>

2. Wohnsitzwechsel während des Steuerjahrs

Bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere jurassische Gemeinde oder in einen anderen Kanton während des Steuerjahrs ist die Zuzugsgemeinde der Veranlagungsort **für das ganze Jahr**.

3. Pauschale Steueraufteilung zwischen jurassischen Gemeinden

Bei Steuerpflichtigen, die nur eine Liegenschaft in einer anderen jurassischen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde besitzen, zahlt die Wohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen pauschal berechneten Teil der eingenommenen Gemeindesteuer. Es gibt keinen Verteilungsplan in diesen Teilungsfällen mehr.

4. Veranlagungsort von Personen, die aus beruflichen Gründen ein Zimmer, ein Studio oder eine Unterkunft ausserhalb des Kantons bewohnen

Nicht selten bewohnt eine steuerpflichtige Person aus beruflichen Gründen ein Zimmer, ein Studio oder eine Wohnung am Arbeitsort und hält sich nur an den Wochenenden an ihrem Wohnsitz im Kanton Jura auf.

Dies kann den Kanton, in dem die steuerpflichtige Person ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, veranlassen, von der betroffenen Person Steuern einzufordern, obwohl diese aufgrund der persönlichen und familiären Beziehungen, die sie im Kanton Jura pflegt, bereits dort Steuern zahlt.

Um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, bitten wir Personen, die von einem anderen Kanton eine Unterstellungsverfügung oder eine Steuererklärung erhalten haben oder ersucht wurden, Auskünfte zur Festlegung des Veranlagungsortes einzureichen, **sich mit uns in Verbindung zu setzen: Steuerverwaltung, Section des personnes physiques, 2, Rue de la Justice, 2800 Delémont, Tel. 032 420 55 66.**

5. Hilfsblatt zur Berechnung des geschuldeten Steuersaldos (Formular 110)

Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung kann mithilfe des Formulars 110 „Aide au calcul du solde d'impôt“ (Hilfsblatt zur Berechnung des Steuersaldos) der geschuldete Steuersaldo errechnet werden, vorbehaltlich allfälliger Korrekturen unsererseits. Dieses vorgedruckte Formular ist Ihrem Steuermaterial beigelegt und **darf nicht retourniert werden**.

Ist die errechnete Steuerschuld höher als die Ratenzahlungen, kann durch Überweisung der Differenz vor dem Stichtag am 28. Februar 2017 mit dem Einzahlungsschein auf dem Hilfsblatt 110 ein negativer Ausgleichszins vermieden werden.

6. Anpassung der Steuerraten 2017 (Formular 120)

Eine Anpassung der Steuerraten kann mit dem Formular 120 „Demande d'adaptation du montant des acomptes“ (Antrag auf Anpassung der Steuerraten) verlangt werden. Das Formular befindet sich am Ende dieser Wegleitung oder kann auf unserer Website www.jura.ch/contributions heruntergeladen werden und ist zudem auf JuraTax verfügbar.

Besitzer von einem SuisseID-Schlüssel, Sie können die Anpassung ihrer Steuerraten auch über den virtuellen Schalter www.jura.ch/guichet beantragen.

7. Berechnung der geschuldeten Steuern im Internet

Der geschuldete Steuerbetrag kann auch mit dem Steuerrechner auf der Website www.jura.ch/contributions berechnet werden. Es lassen sich die geschuldete Bundes-, Staats-, Gemeinde- und die Kirchensteuer ermitteln, die auf dem Einkommen und dem Vermögen, sowie den im Jahr 2017 bezogenen Kapitaleistungen erhoben werden.

8. Belegunterlagen

Die Steuerbehörde behält sich das Recht vor, originale Unterlagen im Zusammenhang mit der Steuererklärung zu erfordern.

Der Steuerpflichtige muss darauf achten, seine Dokumente während 10 Jahre ab dem laufenden fiskalischen Jahr aufzubewahren.

Bei Betrug (zum Beispiel Fälschung der Bestandteile einer Belegunterlage) werden die Verantwortlichen insbesondere gemäss den Bestimmungen über die Steuerhinterziehung und der Gebrauch gefälschter Urkunden bestraft sein können.

9. Behinderungsbedingte Kosten – Pauschalabzug für Gehörlose

Der Pauschalabzug für taube wird nur bei vollständigem Verlust des Gehörsinnes gewährt. Die Personen, die nur Hörschwierigkeiten vorstellen und ein Hörgerät tragen, haben keinen Anspruch auf den Pauschalabzug.

10. Stillschweigende Frist

Die stillschweigende Frist für die Einreichung der Steuerakten ist auf 15. Mai 2017 fixiert.

11. Negativzinsen auf Wertschriften und Anlagen

Negativzinsen auf Bankguthaben stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Aktive und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden, sowie die Verwaltung und Verwaltungskosten. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden. Anstelle eines allfälligen Pauschalabzuges sind deshalb die effektiven Vermögensverwaltungskosten zu deklarieren. Der eventuelle negative Überschuss ist nicht abziehbar.



Persönliche, professionelle und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2016

Zivilstand

Es sind die gültigen Verhältnisse am **31. Dezember 2016** oder am Schluß der Steuerpflicht, die in Seite 1 der Steuererklärung 2016 erwähnt werden müssen.

Kinder

Es ist ohne Bedeutung, daß sich die Lage wenig Zeit vor dem entscheidenden Datum geändert hat. Zum Beispiel muß der Steuerzahler das am 15. Dezember 2016 geborene Kind unter dem Titel eintragen, der für die Kinder reserviert ist, von denen er die Wartung übernimmt. Dagegen, wenn ein Kind seine Lehre oder seine Studien beendet und eine Erwerbstätigkeit im Monat August beginnt, darf es nicht mehr unter diesem Titel enthalten sein, sofern sein jährliches Einkommen im Sinne der Code 620 der Wegleitung Fr. 11'300.- überschreitet.

Man wird dort die Lehrlinge und die Studenten erwähnen, wenn der Steuerzahler die Wartung in einem ausschlaggebenden Maß übernimmt (Seite 1 der Steuererklärung), wenn ihr Bruttoeinkommen (Gehalt, Ersatzeinkommen und Vermögensertrag weniger die möglichen Kosten für Fahrt und Mahlzeiten, die außerhalb des Wohnsitzes eingenommen wurden) des Jahres 2016 niedriger als Fr. 11'300.- ist.

Das minderjährige Kind (das **am 31. Dezember nicht 18 Jahre alt** war), wird selbständig für all sein Erwerbs- und Ersatzeinkommen veranlagt (Krankheits-, Arbeitslosigkeitszuschüsse usw.). Andererseits werden das Vermögen des Kindes und dessen Ertrag, das Ersatzeinkommen, das nicht in Verbindung mit der lukrativen Aktivität des Kindes ist, aber aus jenem des Vaters oder der Mutter stammt (zum Beispiel die Waisenrente der AHV oder einer Fürsorgestiftung), vom Besitzer der elterlichen Autorität erklärt.

Heirat

Im Fall einer Ehe im laufenden Jahr 2016, werden die Ehepartner zusammen für das ganze Jahr 2016 besteuert. Im Februar 2017 werden Sie nur eine Steuererklärung 2016 ausfüllen und laufend 2017 eine einmalige Endabrechnung für die Steuerperiode 2016 erhalten.

Um die neue Lage so schnell wie möglich zu berücksichtigen und sobald die Steuerbehörde Kenntnis der Ehe haben wird, wird sie verschiedene Massnahmen ergreifen.

- Die Anzahlungsabrechnung an jedem Ehepartner wird unterbrochen.
- Die geleisteten Zahlungen und die Rückzahlung der niedrigeren Verrechnungssteuer 2016 in Fr. 500.- gefordert auf dem neuen Konto des Paares vertagt werden.
- Die Anzahlungen, die getrennt jedem Ehepartner bis zur Ehe in Rechnung gestellt wurden, werden auch auf dem Konto des Paares kumuliert.
- Die übriggebliebenen Anzahlungen werden an die neue Lage angepasst durch die Anwendung der Steuertabelle welche für die verheirateten Personen reserviert ist und durch die Einführung einer provisorischen Referenzbesteuerung, die das letzte steuerpflichtige Einkommen jedes Ehepartners addieren wird.

Scheidung / Trennung

Bei Scheidung oder Trennung im Jahre 2017 werden die ex-Ehepartner getrennt für das ganze Jahr besteuert. Jeder wird seine eigene Steuererklärung 2017 im Februar 2018 ausfüllen und dann seine Endabrechnung 2017 im Laufe 2018 erhalten.

Sobald die Steuerbehörde Kenntnis eines Scheidungs- oder Trennungsfalles haben wird, wird sie die folgenden Massnahmen ergreifen.

- Die Hälfte der Anzahlungen, die auf dem Konto des Paares gezahlt wurden, wird jedem ex-Ehepartner zugeteilt und automatisch überwiesen auf ihrem vor kurzem entstandenen Konto.
- Auf Antrag, der gemeinsam von den ehemaligen Ehegatten unterzeichnet wurde, kann die Anwendung eines anderen Verteilungssatzes praktiziert werden.
- Für jeden ex-Ehepartner werden die übrig gebliebenen Anzahlungen an ihre neue Lage durch die Einführung einer provisorischen Referenzbesteuerung angepasst, die nur die Einkommenselemente zurückhalten wird, die ihm geeignet sind, und die ihm den Tarif für alleinstehende Personen anwenden wird. Wenn nötig kann jeder ex-Ehepartner eine Korrektur dieser provisorischen Besteuerung verlangen, indem er die für die neuen Steuerzahler bestimmte Formular 120 füllt. Er wird die Finanzbehörde die in Erwägung zu ziehenden Elemente darauf hinweisen, um ihm seine eigenen Anzahlungen in Anbetracht seiner neuen wirksamen persönlichen Lage in Rechnung zu stellen.
- Im Februar 2018 wird jeder ex-Ehepartner seine eigene Steuererklärung 2017 ausfüllen und im laufenden Jahr seine Endabrechnung für die Steuerperiode 2017 erhalten.

Tod

Bei Todesfall im Jahre 2017 wird spätestens im Februar 2018 eine Steuererklärung 2017 an den Liquidator der Hinterlassenschaft oder an den überlebenden Ehegatten gerichtet, um die steuerliche Lage des Verstorbenen oder des Ehepaares bis zum Todestag zu erledigen.

Wegzug im Ausland

Wenn Sie definitiv den Jura für das Ausland oder für eine Periode verlassen die 6 Monate überschreitet. Wir laden Sie ein, Kontakt so rasch wie möglich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der "Section des personnes physiques". Wir werden Ihnen eine Steuererklärung mit der Erwähnung "Wegzug im Ausland" übermitteln, dass Sie uns in der kurzen Frist umdrehen werden. Auf Grund der darin enthalten Hinweise wird die Steuerbehörde, für die Steuerperiode 2017, die endgültige Besteuerung abschliessen. Die Endabrechnung werden der Steuerbescheid 2017 (Staat und dBst) und die endgültige Steuerabrechnung für die Staatssteuer 2017 umfassen.

Rückzahlung einer möglichen zu viel bezahlten Steuerbetrags (IBAN)

In der Perspektive einer Rückzahlung auf ihrem Bank- oder Postkonto, geben Sie uns der „IBAN-Nummer“ des betreffenden Kontos an. Sie werden diese Nummer, **die systematisch mit „CH“ beginnt von 19 Zeichen auf alle Kontoauszüge und andere Beweise von der Bank oder Post** finden.

Mangels einer IBAN-Nummer wird die mögliche zu viel erhobener Steuerbetrag auf dem laufenden Jahr überwiesen. Der Betrag der Anzahlungen wird allerdings nicht angepasst.

Erwerbseinkommen

Code 100

Das Nettoeinkommen des Jahres 2016 ist durch Lohnausweis lückenlos nachzuweisen. Für eine allfällige erwerbslose Periode sind die Dauer und der Grund anzugeben.

Anzugeben ist der Nettolohn, einschliesslich aller Zulagen, wie Treueprämien, Gratifikationen, Dienstaltergeschenke, Provisionen, Orts- und Teuerungszulagen, Privatanteil Geschäftswagen, nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV sowie Beiträge an die Pensionskassen und Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV).

Zum Nettoeinkommen gehören auch Spesenvergütungen, soweit diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen angesetzt und ausgerichtet wurden. Falsche Bezeichnung von Auszahlungen, z.B. Spesenvergütung statt Lohn, können sowohl beim Aussteller des Lohnausweises wie beim Empfänger der Vergütung zu Sanktionen führen.

Kinder- und Familienzulagen, welche vom Arbeitgeber ausgerichtet wurden, müssen im Lohnausweis enthalten sein und sind damit im oben umschriebenen Nettolohn inbegriffen. Speziell anzugeben sind nur solche Zulagen, die von Ausgleichskassen direkt dem Arbeitnehmer ausgerichtet und deshalb vom Arbeitgeber nicht im Lohnausweis angenommen wurden.

Jedes Einkommen der Verheirateten Frau muss ohne Erwägung des ehelichen Güterstandes angegeben werden ausser bei Scheidung oder Trennung.

Code 105

Die Naturalbezüge (z.B.: freie Wohnung, Kost, usw.) sind zum ortsüblichen Marktwert anzugeben, das heisst: zu dem Wert, den der Steuerpflichtige anderswo dafür hätte bezahlen müssen.

Man muss folgende Werte angeben, die für die Erstellung des Lohnausweises entscheidend sind:

Erwachsene ¹	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
Frühstück	3.50	105.-	1'260.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-
Volle Verpflegung	21.50	645.-	7'740.-
Unterkunft (Zimmer ²)	11.50	345.-	4'140.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.-	990.-	11'880.-

Kinder ³	bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag/ Fr.	Mo- nat/Fr.	Jahr / Fr.	Tag/Fr.	Mo- nat/Fr.	Jahr / Fr.	Tag/Fr.	Mo- nat/Fr.	Jahr / Fr.
Frühstück	1.-	30.-	360.-	1.50	45.-	540.-	2.50	75.-	900.-
Mittagessen	2.50	75.-	900.-	5.-	150.-	1'800.-	7.50	225.-	2'700.-
Abendessen	2.-	60.-	720.-	4.-	120.-	1'440.-	6.-	180.-	2'160.-
Volle Verpflegung	5.50	165.-	1'980.-	10.50	315.-	3'780.-	16.-	480.-	5'760.-
Unterkunft (Zimmer ²)	3.-	90.-	1080.-	6.-	180.-	2'160.-	9.-	270.-	3'240.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	8.50	255.-	3'060.-	16.50	495.-	5'940.-	25.-	750.-	9'000.-

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt

³ Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

- **Wohnung**

Stellt der / die Arbeitgeber / in dem / der Arbeitnehmer / in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftspauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der / des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene / n wie folgt zu bewerten:

Wohnungseinrichtung **Fr. 70.-** im Monat / **Fr. 840.-** im Jahr;

Heizung und Beleuchtung **Fr. 60.-** im Monat / **Fr. 720.-** im Jahr;

Reinigung von Bekleidung und Wohnung **Fr. 10.-** im Monat / **Fr. 120.-** im Jahr.

Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

- **Bekleidung**

Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich **Fr. 80.-** im Monat / **Fr. 960.-** im Jahr anzurechnen.

Code 110

Das Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit ist mit Lohnausweis zu belegen. Anzugeben sind alle Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit, z.B. Vermittlungsprovisionen, Vergütung für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit.

Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Code 120

Die Belege müssen beigelegt werden. Diese IV-Taggelder sind zu 100% zu versteuern.

Code 130

Diese Einkommen sind mit dem Nettobetrag anzugeben (AHV/IV/EO/ALV/NBUV und Berufl. Vorsorge abgezogen)

Code 140

Hier wird das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung eingetragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie in der Zusatzwegleitung für Selbständigerwerbende.

Code 150

Die Ausführungen zu diesem Code finden Sie in der Zusatzwegleitung für Landwirtschaft.

Code 160

Die Erläuterungen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Selbständigerwerbende.

Renten und Pensionen

Code 200

Die im Jahr 2016 bezogenen AHV Renten sind zu **100 %** anzugeben. Die Zusatzrenten für die Kinder oder für die Ehefrau müssen ebenfalls deklariert werden.

Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV, sowie die Hilflosenentschädigungen brauchen nicht deklariert zu werden, da diese steuerfrei sind.

Zum Nachweis der Höhe der bezogenen AHV- Rente hat der Steuerpflichtige den Überweisungsabschnitt für Dezember der Steuererklärung beizulegen.

Der überlebende Steuerzahler deklariert vom Witwenstand an die einfache Rente bis zum 31. Dezember 2016. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird dieser Betrag auf einem Jahr konvertiert.

Die Waisenrenten sind vom überlebenden Familienmitglied (Vater oder Mutter) anzugeben. Dagegen erwähnen die mündigen Waisen (z.B. die Studenten und die Lehrlinge) in ihre eigene Steuererklärung die Renten die sie bekommen, wie im übrigen die Vollwaisen ob sie minderjährig oder mündig sind.

Die Familienzulagen die an nicht aktiven Personen bezahlt wurden, die für die Kindwartung aufkommen, sind 100% besteuert und müssen unter Code 240 der Steuererklärung erwähnt werden.

Code 210

Die in Verbindung mit den AHV-Renten gegebenen Hinweise sind ebenfalls gültig für die Leistungsempfänger der IV.

Die Tagesgelder sind unter Code 120 anzugeben.

Bei Nachzahlungen von Renten müssen diese zum satzbestimmend besteuert werden, der am das Entscheidungsdatum der Ausgleichskasse massgebend ist.

Code 220

Pensionen und Renten werden zu **100 %** besteuert wenn der Berechtigter keine Beiträge bezahlt hat oder nur ab 1955.

Wenn Beiträgen vor 1955 bezahlt wurden, werden die Leistungen besteuert:

- zu 60 %** wenn vom heutigen Rentenbezüger oder dessen Rechtsvorgänger vor 1955 Beiträge zur Schaffung des Rentenanspruches entrichtet worden sind und die Rente beziehungsweise Pension vor dem 2. Januar 1963 zu fliessen begann.
- zu 80 %** wenn gleiche Voraussetzungen wie oben, aber Rentenbeginn zwischen dem 2. Januar 1963 und dem 1. Januar 1969.
- zu 90 %** wenn gleiche Voraussetzungen wie oben, aber Rentenbeginn nach den 1. Januar 1969.

Code 230

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind als Ersatzeinkommen steuerbar zu **100 %**.

Code 240

Alle anderen Einkommen (Renten der obligatorischen Unfallversicherung, z. B. SUVA, Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Taggelder und Familienzulagen die an die nicht aktiven Personen gezahlt wurden) sind zu **100%** steuerbar.

Nicht zu versteuern sind die im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung (SUVA usw.) ausbezahlten **Hilflosenentschädigungen**.

Die Renten der Sozialversicherung, die von ausländischen Kassen gezahlt sind, die nicht ihren rechtlichen Grund in einem Arbeitsbericht finden, sondern die auf einem begründeten Versicherungsbericht auf das öffentliche Recht ruhen, sind am Wohnort des Leistungsempfängers zu versteuern.

Die im Ausland versteuerten Renten werden für die Berechnung des Steuersatzes zu 100 Prozent berücksichtigt.

Die **ab dem 1. Januar 1994** gezahlten Renten und Leistungen der **Militärversicherung** werden zu **100%** mit der Ausnahme besteuert allerdings:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die **vor** dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben;
- Invalidenrenten, deren erste Rente vor dem 1. Januar 1994 ausbezahlt wurde und die nach dem 1. Januar 1994 in Altersrenten umgewandelt wurden;
- gezahlten Integritätsschadenrenten, sowie gezahlten Renten für den zugefügten Schaden erlittene moralische und seelische Unbill.

Code 250 und 260

Die Unterhaltsbeihilfe für den ex-Ehepartner wie der Teil, der zugunsten der minderjährigen Kinder bezahlt wurde, sind besteuert. Andererseits, die Unterhaltsbeihilfe die an oder für einem grossjährigen Kind bezahlt wird ist weder beim Kind noch beim Familienmitglied (Vater oder Mutter), bei dem er lebt, besteuert.

Bitte legen Sie eine Kopie der Belege (Urteil, Konvention, Zahlungseingang, usw.) bei.



Vermögenserträge

Die Erträge aus dem Vermögen der **steuerpflichtigen Person**, ihrer **Ehegattin /ihres Ehegatten** und ihrer **minderjährigen Kinder** müssen zusammen deklariert werden.

Ebenfalls zu deklarieren sind Erträge aus Vermögen, an dem eine dieser Personen die **Nutznie-
sung** hat.

Codes 300 bis 330

Eigentümer von Liegenschaften müssen für jede Liegenschaft ein **Formular 4** ausfüllen. Dieses Formular enthält alle notwendigen Anweisungen zum Ausfüllen.

Wird eine Liegenschaft einer nahestehenden Person zum Vorzugsmietzins vermietet, hat der Vermieter mindestens den Eigenmietwert zu versteuern.

Nettoerträge und Mehrausgaben sind separat anzugeben.

Direkte Bundessteuer

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist nur dann gegeben, wenn nur (noch) ein Teil des Eigenheimes tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Ferner ist der Unternutzungsabzug nicht zulässig:

- wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume ausgezogener Kinder weiterhin für Besuche oder Ferien zur Verfügung gehalten werden;
- wenn sich die steuerpflichtige Person aus Standes- oder Repräsentationsgründen von Anfang an mehr Wohnraum zulegt, als für die objektiven Wohnbedürfnisse notwendig ist;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

Codes 340 und 350

Sämtliche Erträge aus Wertschriften oder anderen Kapitalanlagen sind im Formular 5 A aufzuführen. Allgemeine Informationen und die Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung finden Sie auf folgender Website: <http://www.ictax.admin.ch>.

Das Wertschriftenverzeichnis beinhaltet

1. Alle in Wertschriften und andere Kapitalanlagen investierten **Vermögenswerte**, die die steuerpflichtige Person und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen am 31. Dezember 2016 besaßen oder an denen sie **die Nutznie-
sung** hatten. Insbesondere sind in folgender Reihenfolge anzugeben:

- a. **Spar- und Depositenhefte** bei Schweizer Banken, **Kontokorrentguthaben auf Schweizer Bankkonti** und **Guthaben auf Schweizer Postcheckkonti**;
- b. Inländische **Obligationen, Aktien, Partizipationsscheine, Anteile an GmbH oder Genossenschaften, Genusscheine**;
- c. **Fondsanteilscheine** oder **Anteile an ähnlichen Gefässen** (z.B. Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum);
- d. **Hypothekarforderungen** und andere **Guthaben, ausländische Wertschriften** und **Guthaben** aller Art (auch blockierte);

e. **Lotterie-, Sport-Toto-, Zahlenlotto-, PMU- und Bargewinne;**

2. Das Wertschriftenverzeichnis umfasst auch den durch diese Vermögenswerte im Jahr **2016** erzielten **Gesamtertrag**. Zum Ertrag zählen auch **Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsergebnisse, verdeckte Ausschüttungen** und andere **geldwerte Leistungen** sowie Zinsen von Bankguthaben und zurückerstatteten Guthaben (saldierte Sparhefte usw.), die die steuerpflichtige Person im Jahr 2016 erhalten hat.

Ausnahmen

a. **Kapitalgewinne** sind nicht steuerpflichtig.

b. **Amerikanische Vermögenswerte mit zusätzlichem Steuerrückbehalt USA** sind nicht im Formular 5 A, sondern im **Ergänzungsblatt DA-1/R-US** aufzuführen.

c. **Pauschale Steueranrechnung:** Im Jahr 2016 fällig gewordene ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, sind in den Ergänzungsblättern **DA-1/R-US** und **DA-2** aufzuführen. Für **Lizenzgebühren** ist das Formular **DA-3** zu verwenden. Für weitergehende Auskünfte konsultieren Sie bitte unsere Website oder wenden Sie sich an die *Section des personnes physiques*.

d. **Spezialregelung für Einkünfte, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen: Zinsen** aus Guthaben und Obligationen (ausgenommen Gewinnobligationen) sind im Formular 5 (Wertschriftenverzeichnis) in der Kolonne B „Ohne Verrechnungssteuerabzug“ aufzuführen. **Dividenden** aus Aktien, Genossenschaftsanteilen oder aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie aus Gewinnobligationen und der **Steuerwert dieser Anlagen per 31. Dezember 2016** sind im **Ergänzungsblatt DA-1** aufzuführen.

Die Ergänzungsblätter USA, DA-1/R-US, DA-2 und DA-3 sind bei der *Section des personnes physiques*, 2 Rue de la Justice, 2800 Delémont erhältlich oder für die Ergänzungsblatt DA-1/R-US, auf der kantonalen Website heruntergeladen werden

<http://www.jura.ch/DFI/CTR/Formulaires/Formulaires-impots-speciaux/Formulaires-impots-speciaux.html>

Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses

a. **Kolonne 4 und 5:** In diesen Kolonnen ist der Verkehrswert sowie der Steuerwert der Vermögenswerte per **31. Dezember 2016** einzutragen. In der Regel entspricht der Steuerwert der **Forderungen und Guthaben** ihrem Nennwert.

Wertpapiere werden zum Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember bewertet. Bei Werten in **Fremdwährungen** ist in Kolonne 4 neben dem Börsenkurs auch der Umrechnungskurs einzutragen. Für die **Umrechnung von Vermögenswerten in Fremdwährungen** in Schweizer Franken ist der in der offiziellen Kursliste 2016 veröffentlichte **Kurs für freie Devisen** anzuwenden. Für **Wertpapiere ohne Kurswert** gilt der Verkehrswert. Der Verkehrswert, d.h. der Steuerwert per 31. Dezember 2016, wird gemäss der Wegleitung des Bundes zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008) der Schweizerischen Steuerkonferenz festgesetzt. Ist der Steuerwert bei Einreichen der Steuererklärung noch nicht bekannt, kann er für das Steuerjahr 2015 festgesetzte Steuerwert (31.12.2015) angegeben werden. Dieser provisorische Wert wird bei dem Veranlagungsverfahren geprüft und nötigenfalls angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei nichtkотиerten Aktien ein Minderheits- oder Vinkulierungsabzug auf dem Steuerwert geltend gemacht werden (siehe Kreisschreiben vom 28. August 2008).

Gemäss Art. 45 Abs. 2 des jurassischen Steuergesetzes werden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Anteile nicht börsenkotiert sind und nicht ausserbörslich gehandelt werden, zu einem reduzierten Wert versteuert. Dieser Wert entspricht dem Brutto-Steuerwert abzüglich 30 Prozent der Differenz zwischen dem Steuerwert und dem Nennwert. Bei jurassischen Aktien ist dieser Wert auf der an den Verwaltungsrat der Gesellschaften adressierten Steuerwertmeldung aufgeführt.

b. **Kolonne 6, Kategorie <<A>>**: In dieser Kolonne ist der im Jahr 2016 erzielte **Bruttoertrag von Schweizer Wertschriften und Guthaben** einzutragen, bei denen die **Verrechnungssteuer an der Quelle abgezogen wurde**. Aufzuführen sind auch **die Bruchzinsen**, die der Schuldner dem Gläubiger bei der Ausgabe, der Rückzahlung, Einlösung oder der Konversion eines Titels oder einer Forderung vergütet. **Marchzinsen** aus dem Verkauf der Wertschriften müssen jedoch nicht aufgeführt werden. Schweizer **Lotteriegewinne** oder **Sport-Toto- und PMU-Gewinne** unterliegen der Verrechnungssteuer nur, wenn sie Fr. 1'000.– übersteigen.

c. **Kolonne 7, Kategorie <>**: In dieser Kolonne sind alle erzielten **Erträge** aus Guthaben, Forderungen und Wertschriften aufzuführen, die im Jahr 2016 **nicht der Verrechnungssteuer unterliegen**, namentlich Zinsen aus in- oder ausländischen Hypothekarforderungen und Privatdarlehen, Einkünfte aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sowie Zinsen aus Kundenguthaben, deren Zinsertrag weniger als **Fr. 200.–** pro Jahr beträgt. Der Begriff Kundenguthaben wird im Merkblatt S-02.122.2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie folgt definiert: Kundenguthaben sind die durch Einlagen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse begründeten Forderungen. Kundenguthaben können beispielsweise sein: Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder, Lohnkonti, Aktionärsdarlehen usw. Eingeschlossen sind auch Kundenkonti bei der Schweizerischen Post. Kassenobligationen und Termingeldkonti mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr fallen nicht unter den Begriff Kundenguthaben. Ebenfalls nicht unter den Begriff Kundenguthaben fallen Geldmarktpapiere und Buchforderungen, die gemäss den Merkblättern (vgl. Merkblatt S-02.122.1 „Obligationen“ und S-02.130.1 „Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner“) der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Obligationen betrachtet werden. Dazu kommen Lotteriegewinne, für die keine Verrechnungssteuer abgezogen wird, sowie sämtliche Erträge aus **ausländischen** Guthaben und Wertschriften.

Als **steuerbarer Ertrag** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlung Bordereau oder Gutschrift, ergänzt um die ausländische Quellensteuer, wenn diese (gemäss Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung) zurückgefordert werden kann. Bei Erträgen aus Wertschriften, für die die **pauschale Steueranrechnung** geltend gemacht wird, ist der **Bruttobetrag** anzugeben und zu versteuern. Für Informationen zur Ausübung des Rückforderungsrechts wenden Sie sich an die *Verrechnungssteuerabteilung*, 2800 Delémont, oder an die Eidgenössische Steuerverwaltung, 3003 Bern.

In der Schweiz kotierte in- und ausländische Wertschriften werden zum Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember oder des letzten Arbeitstages vor Beendigung der Steuerpflicht bewertet.

Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen, sind unabhängig vom Fälligkeitsdatum des Titels steuerbar (Art. 20, Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG und Kreisschreiben 15 vom 7.2.2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV).

Ebenfalls steuerbar sind ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen.

Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat **und** die Zahlung auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses erfolgt.

Bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, muss das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahrs der versicherten Person begründet worden sein. Sind all diese Bedingungen erfüllt, ist die Leistung steuerfrei.

Erträge aus Kapitalversicherungen wie vorgängig beschrieben, die vor dem **1. Januar 1994 abgeschlossen wurden**, bleiben steuerfrei, sofern bei Bezug der Leistung durch die versicherte Person das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre dauerte **oder** die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

- **Wertschriften im Besitz minderjähriger Kinder (Jahrgang 1999 und jünger)**

Minderjährige Kinder müssen ihre eigenen Wertschriften nicht deklarieren. Das Vermögen und die Vermögenserträge des Kindes sind durch die Inhaberin/den Inhaber der elterlichen Gewalt in Formular 5 A einzutragen.

Voll verwaiste minderjährige Kinder und bevormundete Personen tragen ihre Wertschriften persönlich ins **Formular 5 A** ein.

- **Steuerfreie Guthaben und Wertschriften**

Guthaben der 2. Säule (Pensionskasse/ berufliche Vorsorge) und der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Guthaben auf Freizügigkeitskonten sind bis zum Fälligkeitsdatum der Leistungen steuerfrei und müssen im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

- **Verrechnungssteuer**

Die Verrechnungssteuer wird auf dem Ertrag von beweglichem Vermögen (Sparhefte, Bankguthaben, Aktien, Obligationen, Lohnkonti, Postkonti usw.) sowie auf Versicherungsleistungen von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz erhoben.

Alle Titel und ihre Erträge sind im **Formular 5 A** aufzuführen. Wer diese nicht angibt, verliert seinen Anspruch auf eine Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer (Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 betreffend Art. 23 Verrechnungssteuergesetz VStG). Zudem wird bei Steuerhinterziehung die Nachsteuer geschuldet und eine Busse erhoben (Art.199 ff jurassisches Steuergesetz und 175 ff DBG).

Steuerpflichtige Personen, die ihre Guthaben noch nie deklariert haben, können ihre Situation jederzeit in Ordnung bringen, indem sie vorgängig Kontakt mit der Steuerverwaltung aufnehmen. Bitte konsultieren Sie dazu das Kapitel „Individuelle Steueramnestie“ in dieser Wegleitung. Siehe unter "Neuerungen", Ziffer 2 von dieser Wegleitung.

Damit eine steuerpflichtige Person die Verrechnungssteuer auf den im Jahr 2016 fällig gewordenen Erträgen vom Kanton Jura zurückfordern kann, muss sie am 31. Dezember 2016 ihren Wohnsitz im Kanton Jura gehabt haben.

Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton im Verlauf des Steuerjahrs ist der Zuzugskanton für die Rückzahlung der Verrechnungssteuer zuständig.

Im Zweifelsfall erteilt Ihnen die **Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung in Delémont (Tel.-Nr.: 032 420 56 12)** Auskunft.

- **Erbengemeinschaften**

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die von unverteilter Erbschaften abgezogen wurde, kann mit dem **Formular S-167** beantragt werden. Jede/r Erbin/Erbe muss in diesem Fall ihren/seinen Anteil am Bruttoertrag in der Kolonne B „Ohne Verrechnungssteuerabzug“ des Wertschriftenverzeichnisses eintragen. Bitte konsultieren Sie die spezifischen Erläuterungen zum Formular S-167.1.

Die erblichen Gemeinschaften reichen eine spezielle Steuererklärung (**Formular 5 A, 6** usw.) ein.

- **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die Stockwerkeigentümergeinschaft selber geltend zu machen und nicht mehr durch die einzelnen Stockwerkeigentümer. Die Stockwerkeigentümergeinschaft kann die Rückerstattung mit dem **Formular 25** beantragen.

Stockwerkeigentümer mit Wohnsitz in der Schweiz bleiben für ihren Anteil am Erneuerungsfonds steuerpflichtig, müssen Sie aber in der Kolonne B (ohne Verrechnungssteuerabzug) in das Wertschriftenverzeichnis eintragen.

- **Sparheft für Grabunterhalt (Grabfonds)**

Bei Sparheften und ähnlichen Anlagen für den Grabunterhalt kann **bis zu einem Vermögen von Fr. 8'000.–** mit einem separaten Antrag die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden. Dieser Antrag ist bei der *Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung* in Delémont einzureichen.

Bei Vermögenswerten **von über Fr. 8'000.–** ist wie folgt vorzugehen:

Einzelpersonen (allein erbende Person)

Einzelpersonen geben dieses Vermögen zusammen mit dem restlichen beweglichen Vermögen in ihrem Wertschriftenverzeichnis (**Formular 5 A**) an.

Die erblichen Gemeinschaften reichen eine spezielle Steuererklärung (**Formular 5 A, 6** usw.) ein.

- **Lotteriegewinne**



Kanton

Lotteriegewinne (Sport-Toto, Zahlenlotto, PMU usw.), die den Betrag von Fr. 4'210.– übersteigen, müssen von den anderen Einkünften zu einem Einheitssatz von zwei Prozent (zu multiplizieren mit den Steuersätzen des Kantons, der Gemeinde und der Kirche) getrennt zu versteuern.

Gewinne von Lotterie oder von ähnlichen Operationen 5% als Einsätze werden abgezogen, aber höchstens Fr. 5'000.–.

Personen, die solche Gewinne erzielt haben, müssen sich bei der *Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung* in Delémont melden, die ihnen ein Meldeformular für Lotteriegewinne zustellt. Diese Meldung dient sowohl als Grundlage für die Festlegung der Steuern und auch für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Das Formular ist auf der kantonalen Website <http://www.jura.ch/DFI/CTR/Formulaires/Formulaires-impots-speciaux/Formulaires-impots-speciaux.html> erhältlich.



Direkte Bundessteuer

Die Gewinne in Sport-Toto, Zahlenlotto Toto-X und PMU oder ähnlichen Wettbewerben sind für die direkte Bundessteuer als ordentlicher Einkommen und sind ab Fr. 1'000.– pro Finanzjahr unterworfen.

Gewinne von Lotterie oder von ähnlichen Operationen 5% als Einsätze werden abgezogen, aber höchstens Fr. 5'000.–.

- **Gebühren für die Wertschriftenverwaltung**

Abzugsberechtigt sind nur die effektiven Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung offener Depots durch Dritte stehen. Verwaltungsgebühren und -kommissionen sind ausschliesslich nur für den Teil, der der MwSt. unterliegt, abzugsberechtigt. Nicht abzugsberechtigt sind Kommissionen und Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertschriften, Honorare für Anlage- oder Steuerberatung usw.

Code 360

Die Einnahmen, die sich aus einem **Wohnungsrecht** ergeben, sind zu **100 %** beststeuerbar.

Die vereinbarten Wohnungsrechte, die nicht am Grundbuchamt eingetragen sind, werden beim Eigentümer des Gebäudes besteuert.

Wenn der Mieter einer Wohnung diese völlig oder zum Teil untervermietet, ist ein Drittel der so verwirklichten Einnahmen als Einkommen beststeuerbar, ausser einem Gegenbeweis.

Code 370

Die Leibrenten und die Einkommen, die sich aus Verträgen lebenslänglicher Wartung ergeben, sind zu **40 %** beststeuerbar.

Code 380

- **Erbschaft**

Der Steuerzahler, der im Jahre 2016 Vermögen in Zusammenhang mit einem Todesfall erwirbt, ist auf diesem Vermögen und seinem Ertrag schon **seit dem Übergang der Güter** steuerpflichtig. In einer solchen Lage gibt der Steuerzahler die Güter an, die er am 31. Dezember 2016 verfügt sowie ihr zugefallener Ertrag seit dem Todestag.

Die einzelnen Erben haben ihren Anteil am Reinertrag der unverteilter Erbschaft anzugeben. Zur Feststellung dieses Anteiles ist vom Vermögensverwalter für jeden einzelnen Erben das **Einlageblatt 6** (Fragebogen für Erbengemeinschaften) auszufüllen. Jeder Erbe hat eine Kopie des Fragebogens seiner Steuererklärung beizulegen. Der Originalfragebogen ist vom Vermögensverwalter zusammen mit allfälligen weiteren Einlageblättern und Beweisstücken direkt an die zuständige Steuerverwaltung zu senden.

Die Anspruchsberechtigten an einer nicht geteilten Hinterlassenschaft, die sich im Kanton Jura befindet, sind beststeuerbar:

- wenn sie ihren **Wohnsitz im Kanton Jura** für ihren Gesamtteil haben;
- wenn sie ihren **Wohnsitz in einem anderen Kanton** haben, für ihren Teil von Gebäuden, usw. die sich im Kanton Jura befinden;

Die zum Jura gehörigen Steuerzahler, die an einer nicht geteilte Hinterlassenschaft in einem anderen Kanton oder im Ausland teilnehmen, sind nur auf ihrem Teil des Mobilvermögens beststeuerbar (Ertrag der Titel, usw.).

Andere Einkünfte

Code 400

Als persönliche Arbeiten hört man jene, die ausschliesslich von einem unabhängigen Steuerzahler durchgeführt wurden, welcher seine Tätigkeit im Bereich der Konstruktion ausübt und die Leistungen verbuchen muss, die er an sich selbst gemäss dem Buchungsrecht macht. Somit können später, zum Zeitpunkt des Gebäudeverkaufes, nur die persönlichen Arbeiten und die verbuchten privaten Abzüge zum Zeitpunkt wo sie durchgeführt worden sind, angenommen werden (Art. 97, Abs. 2 Bst. e StG).

Ausserdem wird man jedes Einkommen angeben welcherlei Natur es ist, das nicht unter Code 100 bis 390 erwähnt wurde, ausgenommen die Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzbesoldung(en), usw.

Abzüge

Tabelle der wichtigsten Abzüge (Übersicht)

	Code	Abzug	
Formular Nr. 7	500	Allgemeine Berufsauslagen	Fr. 2'000.– bei einer Vollzeitstelle (100 %)
	500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort	Öffentliche Verkehrsmittel: gemäss Tarif Privatfahrzeug: Fr. 0.70/km bis 7999 km Fr. 0,65/km von 8000 km bis 14'999 km Fr. 0.60/km, ab 15'000 km
	500	Verpflegungskosten ¹	Fr. 3'200.– pro Jahr (ohne Möglichkeit der Kantinenverpflegung und ohne Verbilligung vom Arbeitgeber) Fr. 1'600.– pro Jahr (mit Möglichkeit der Kantinenverpflegung oder mit Verbilligung vom Arbeitgeber)
	500	Auswärtige Unterkunft und Verpflegung ¹	Fr. 6'400.– pro Jahr (Mittag- und Nachtessen) (ohne Möglichkeit der Kantinenverpflegung und ohne Verbilligung vom Arbeitgeber) Fr. 4'800.– pro Jahr (Mittag- und Nachtessen) (mit Möglichkeit der Kantinenverpflegung oder mit Verbilligung vom Arbeitgeber) dazu Auslagen für die auswärtige Unterkunft
	500	Auslagen bei Nebenerwerb	20 % des Nettolohnes aus Nebenerwerb mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2'400.–
	505	Doppelverdienerabzug	höchstens Fr. 2'500.–
	520	Gebundene Selbstvorsorge	Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens Fr. 6'768.– . Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal Fr. 33'840.–.
	525	Prämien für Krankenkasse, Renten-, Unfall- und Lebensversicherungen	Max. ² Fr. 5'100.– für Verheiratete/ Fr. 2'550.– für alle anderen Steuerpflichtigen Zusätzlich Fr. 530.– pro Person, wenn keine Beiträge an die Säulen 2. oder 3a geleistet wurden. Zusätzlich Fr. 750.– für jedes Kind (Code 620; bis 18 Jahre) Zusätzlich Fr. 2'550.– für jede Jugendliche (Code 620; 18 bis 25 Jahre)
	555	Kinderbetreuungskosten	max. Fr. 3'200.– pro Kind
	600	Unabhängiger Haushalt, ohne unterhaltsberechtigtes Kind, mit Umgangsrecht für minderjährige/s Kind(er)	Fr. 1'600.–
610	Abzug für erwerbstätige alleinstehende Person mit Kinderabzug	Fr. 2'500.–	
620	Kinderabzug	Fr. 5'200.– Fr. 5'900.– ab 3 Kindern	
640	Unterstützungsabzug	Fr. 2'200.–, sofern die jährlichen Unterstützungsleistungen diesen Betrag erreichen	
660	Lernende/Studierende	Fr. 3'800.– (nur durch Lernende/Studierende geltend zu machen)	
680	Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften	Fr. 3'400.– (gemeinsamen Haushalt)	

Code 500 Pauschalabzug möglich

¹ Die steuerpflichtige Person kann keine Kosten abziehen, wenn die Hauptmahlzeiten weniger als **Fr. 10.–** kosten.

² Abzugsberechtigt sind die tatsächlich bezahlten Prämien, die erhaltenen Prämienverbilligungen sind zu reduzieren (siehe Code 525).

Sachliche Abzüge

Code 500 und 500c

Abziehbar sind die Gewinnungskosten (Berufsauslagen) gemäss **Einlageblatt 7**.

Code 505

Wenn beide Ehegatten berufstätig sind (Doppelverdienst) wird ein Abzug von **Fr. 2'500.-** gewährt. Beträgt das Einkommen des einen weniger als Fr. 2'500.- so ist selbstverständlich nur der erzielte Betrag abziehbar (*Direkte Bundessteuer mindestens Fr. 8'100.- und höchstens Fr. 13'400.- / ist das niedrigere Erwerbseinkommen unter dem Minimalbetrag von Fr. 8'100.-, so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden*).

Der Abzug wird ebenfalls gewährt bei Mithilfe im selbständigen Beruf des Ehegatten.

Kein Abzug wird angenommen wenn die Erwerbstätigkeit zu einem Verlust führt.

Code 510

Abziehbar sind AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.

Code 515 und 515c

Die **Einkäufe** von Versicherungsjahren sind sowohl für die Lohnbezüger als auch für die Selbstständigen auf Vorlage der Unterlagen abziehbar.

Im Falle der Vorauszahlung unter der Wohneigentumsförderung wird die **Erstattung** vor einer Rücknahme der Beitragsjahre zu nehmen.

Abzugsfähigkeit von Einkäufen in die Pensionskasse wird systematisch aufgrund der Artikel 79b Abs. 3 BVG abgelehnt, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf in irgendeiner Form Kapitalleistungen (Altersleistungen, Vorbezug zwecks Wohneigentumsförderung gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes) bezogen werden.

Code 520 und 520C

Die geleisteten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind abziehbar :

- Lohnbezüger oder Selbständigerwerbende, **welche bereits einer Fürsorgestiftung (2. Säule) angeschlossen sind.**
Abzug bis max. **Fr. 6'768.-** im Jahre 2016 zulässig.
- Steuerpflichtigen, die **keiner Fürsorgestiftung** angeschlossen sind. Diese können folgenden Abzug geltend machen:
20% des Berufseinkommens, max. **Fr. 33'840.-** im Jahre 2016.

In allen Fällen die Beiträge an die Säule 3a können nicht die abziehbaren Steuerlichbeträge maximal überschreiten.

Code 525

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen

Die Prämienverbilligungen betreffend die Krankenversicherung müssen für die Bestimmung dieser Abzug berücksichtigt werden.

Für die Steuerzahler die **keine Prämienverbilligungen** betreffend die Krankenversicherung bekommen, müssen **nur die Code 525** vervollständigen. Der Gesamtbetrag des Abzuges kann wie folgt beansprucht:

- Der zulässige Abzug für **Verheiratete** beträgt
 - **Fr. 5'100.-** wenn die zwei Ehepartner Beiträge an der 2. Säule oder einer gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt haben;
 - **Fr. 5'630.-** wenn nur einer der Ehepartner Beiträge an der 2. Säule oder Säule 3a bezahlt hat;
 - **Fr. 6'160.-** wenn die zwei Ehepartner weder an der 2. Säule oder Säule 3a Beiträge bezahlt haben (z.B. ein Rentnerpaar).

Ein zusätzlicher Abzug von **Fr. 2'550.-** für jeden Jugendlichen (18 bis 25 Jahre alt) in Bildung und **Fr. 750.-** für jedes unterhaltene Kind im Sinne der Code 620 ist zulässig.

- Der zulässige Abzug für **alleinstehende Personen** beträgt
 - **Fr. 2'550.-** wenn der Steuerzahler Beiträge an der 2. Säule oder einer gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt hat;
 - **Fr. 3'080.-** wenn der Steuerzahler weder an der 2. Säule oder Säule 3a Beiträge bezahlt hat.

Ein zusätzlicher Abzug von **Fr. 2'550.-** für jeden Jugendlichen (18 bis 25 Jahre alt) in Bildung und **Fr. 750.-** für jedes unterhaltene Kind im Sinne der Code 620 ist zulässig.

- **Empfänger von Prämienverbilligungen der Krankenversicherung, die durch die Ausgleichskasse zugeteilt wurden**

Code 5250

Prämien für Unfall- und Krankenversicherung

Sie müssen den **Bruttobetrag** der Prämien 2016 angeben, die durch Ihre Krankenversicherung in Rechnung gestellt wurden. Eine Kopie der Versicherungspolice 2016 muss Ihrer Steuererklärung beigelegt werden.

Code 5252

Prämienverbilligungen der Krankenversicherung, die durch die Ausgleichskasse zugeteilt wurden

Sie müssen die Summe der Prämienverbilligungen erwähnen, die im Jahre 2016 durch die Ausgleichskasse vergeben wurden. Zu diesem Zweck werden Sie eine Entscheidung der Zuteilung eines Beitrags des Staates zur Prämienverbilligung der Krankenversicherung erhalten haben, betreffend das Jahr 2016.

Code 5254

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Wenn Sie Prämien von Lebens- und/oder von Rentenversicherungen bezahlt haben, so können Sie diesen Prämienbetrag in Berücksichtigung nehmen.

Eine Kopie Ihrer Lebensversicherung oder die Prämienabrechnung 2016 muss die Steuererklärung beigefügt werden.

Code 5256

Zinsen auf Sparkapitalien

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen
- andere Darlehensforderungen.

Andererseits sind von der Berechnung die Erträge von Aktionen, von Gesellschaftsanteilen und von Anlagefonds ausgeschlossen.

Code 5259

Zwischentotal

Wenn dieses Zwischentotal niedriger ist als der maximale Pauschalabzug, müssen Sie der Gesamtzahl unter Code 525 übertragen.

Wenn dieses Zwischentotal höher ist als der maximale Pauschalabzug, dürfen Sie nur der maximale Pauschalabzug unter Code 525 übertragen.

Code 530

Die Schuldzinsen sind auf dem Einlageblatt 8 detailliert anzugeben.

Die im Jahre 2016 **verfallenen** Passivzinsen sind hier einzutragen, indem man den Stand der entsprechenden Schulden angeben wird. Der Abzug der Passivzinsen in Bezug auf das private Vermögen ist auf den Betrag des Bruttoertrags des Immobilien- und Mobilienvermögens begrenzt, welcher um Fr. 50'000.- erhöht wurde. Dagegen sind die Passivzinsen des Handelsvermögens ohne Begrenzung abziehbar.

Die bei vorzeitiger Kündigung einer Festhypothek an den Darlehensgeber (Bankinstitut) bezahlte Gebühr (Busse) kann gegen Vorlage der Bankbescheinigung steuerlich geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass gleichzeitig ein neuer Darlehensvertrag für dieselbe Liegenschaft abgeschlossen wurde.

Kosten in Verbindung mit einem für Konsumgüter (Autos usw.) abgeschlossenen **Leasingvertrag** können nicht abgezogen werden, da solche Verträge grundsätzlich als Mietverträge gelten.

Zinsen für einen **Baukredit** sind ebenfalls nicht abziehbar, können aber im Fall eines Liegenschaftsverkaufs bei der Berechnung des Grundstückgewinns berücksichtigt werden.

Betreffend **Wohnraumförderung durch den Bund** muss unterschieden werden, um welche Art es sich handelt:

- **Die Grundverbilligung** (rückzahlbar) wird in Bezug auf das Kapital als normaler Kredit betrachtet, dessen Zinsen abgezogen werden können. Diese Zinsen sind in einer Mitteilung (der Steuererklärung beizulegen), die vom Bundesamt für Wohnungswesen erstellt wird. In der Steuererklärung 2016 sind die Zinsen des Jahres 2016 einzutragen;
- **Die Zusatzverbilligung** („à fonds perdus“), die 2016 ausbezahlt wurde, muss von den im 2016 abgelaufenen Passivzinsen abgezogen werden.

Code 540 und 545

Die Unterhaltsbeiträge, die für den Ex-Ehepartner oder für die **minderjährigen** Kinder ausbezahlt wurden, sind abziehbar. Die Personen, die ein solcher Abzug fordern werden spontan ihrer Steuererklärung die Belege beifügen, die während des Jahres 2016 die geleisteten Zahlungen aufstellen (Urteil oder Konvention, Post- oder Bankquittungen, usw.).

Andererseits ist das Unterhaltsgeld, das an oder für ein **mündiges** Kind bezahlt wurde, nicht abziehbar. Der Schuldner einer solchen Pension kann allerdings der Abzug unter Code 620 fordern.

Unterhaltsbeiträge, die in form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger **nicht steuerbar**.

Die periodischen Leistungen, die aus Leibrenten oder aus dauernden Lasten stammen sind zu 40 % für die Leibrenten und zu 100 % für die dauernden Lasten abziehbar seit dem Beginn von ihrer Zahlung.

Code 548

Privatpersonen können Mitgliederbeiträge, Zuwendungen sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaber/innen politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen; höchstens **Fr. 9'800.- (dBst Fr. 10'100.-)**.

Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar, wenn diese eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 im Parteienregister eingetragen ist,
- im Kantonsparlament vertreten ist,
- bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat.

Code 550

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass im Prinzip, die behinderungsbedingte Kosten insgesamt abgezogen werden können. Sie müssen mithilfe von Rechnungen, Quittungen oder jeden anderen nützlichen Beleg nachgewiesen werden.

Andere Hinweise sind in der Rückseite von dem **Einlageblatt 9** enthalten.

Code 555

Ein Abzug für Kinderbetreuungskosten von höchstens **Fr. 3'200.-** wird für jedes Kind gewährt bis zu seinem 14. Geburtstag und für welches der Kinderabzug bewilligt ist, wenn die Unterstützungskosten getragen werden, weil:

- die verheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt leben, üben alle zwei eine lukrative Tätigkeit aus;
- das Verwitwete, geschiedene, getrennte oder ledige Familienmitglied eine lukrative Tätigkeit ausübt. Wenn in diesem Fall der Haushalt aus zwei Erwachsenen besteht, wird der Abzug nur gewährt wenn die zwei Erwachsenen arbeiten;
- die Steuerzahler tragen Unterstützungskosten weil Sie an einer schweren Krankheit oder wegen ihrer Invalidität leiden.

Das Gehalt, das an einem **Au-pair-Mädchen** bezahlt wurde, ist abziehbar als Bewachungskosten bis zum Höchstbetrage von **Fr. 1'600.-** für jedes bewachte Kind.

Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Belege (Unterstützungsvertrag, Quittungen, usw.) produziert werden, und dass der Name der/des Berechtigten angegeben wird. Fahrkosten und Verpflegung sind nicht abziehbar.

Wenn Vater und Mutter getrennt besteuert werden, wird der Abzug dem Verwandten nicht gewährt, der die Unterhaltsbeiträge abzieht.

Dagegen für die Staatssteuer, können Vater und Mutter die Hälfte dieses Abzuges fordern, wenn sie zusammen die elterliche Gewalt auf ihren Kindern ausüben, und dass kein Unterhaltsbeitrag zugunsten der Kinder geleistet wird. In diesem Fall muss das **Unterhaltsabkommen des Kindes** produziert werden.



Direkte Bundessteuer

Der Abzug beläuft sich auf **Fr. 10'100.-** pro Kind bis zu seinem 14. Geburtstag.

Code 570 bis 580

Die im Jahre 2016 entstandenen Krankheitskosten sind abziehbar. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten ist auf dem Einlageblatt 9 aufzuführen. Das Datum der Rechnungen und Krankenkasseabrechnungen ist massgebend. Alle Belege und Krankenkasseabrechnungen werden beigelegt. Abziehbar sind die Kosten, welche **5 %** des Nettoeinkommens (Code 560) übersteigen.

Andere Hinweise sind in der Rückseite von dem **Einlageblatt 9** enthalten.

Code 585

Der Steuererklärung ist vorerst nur eine Liste beizulegen mit einer detaillierten Aufstellung der bezahlten Beträge. Das Einverlangen von Belegen und Quittungen im Veranlagungsverfahren bleibt vorbehalten. Die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke sind bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsberechtigt, nämlich bis zu **10 %** des reinen Einkommens (Code 560 der Steuererklärung). Zuwendungen an Sport- oder Kulturvereine sind abziehbar.

Persönliche Abzüge

Die persönlichen Abzüge stehen jedem Steuerpflichtigen zu, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens oder Vermögens. Es sind die Unterschiede zwischen Staatssteuer und der direkten Bundessteuer (dBst.) zu beachten.

Code 600

Der Abzug von **Fr. 1'600.-** wird die geschiedene und getrenntlebende Eltern (vorher verheiratete) gewährt, die ein unabhängiger Haushalt führen, ohne unterhaltsberechtigtes Kind (Code 620), mit Umgangsrecht für **minderjährige/s Kind(er)** gemäss den Bestimmungen des Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Der Fall des Steuerzahlers verbietet vom Umgangsrecht bleibt reserviert.

Die Anwendung dieser Abzug wird der Führung eines eigenen Haushaltes untergeordnet; es gibt keinen eigenen Haushalt, wenn der Steuerzahler mit einem Dritten lebt.

Code 610

Der Abzug von **Fr. 2'500.-** wird für Alleinstehende gewährt, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und mit ihren Kindern einen eigenen Haushalt führen. Massgebend ist, ob die betreffende Person den Kinderabzug unter Code 620 geltend machen kann.

Code 620

Der Kinderabzug beläuft sich auf Fr. 5'200.- pro Kind und ab drei Kinder auf Fr. 5'900.- pro Kind

Beispiel :

- für 2 Kinder 2x Fr. 5'200.- = Fr. 10'400.-
- für 3 Kinder 3x Fr. 5'900.- = Fr. 17'700.-

Der Kinderabzug ist nicht zulässig, **wenn das Einkommen** des betreffenden Kindes pro Jahr **Fr. 11'300.-** (Bruttoeinkommen weniger die möglichen Kosten für Fahrt und für die auswärtige Verpflegung; und wenn er mündig ist die Waisenrente welches er bekommt) **übersteigt**.



Direkte Bundessteuer

Der Abzug beläuft sich auf Fr. 6'500.- pro Kind

Code 630



Kanton

Für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die ihre Ausbildung auswärts absolvieren, kann ein zusätzlicher Abzug in Höhe von maximal **Fr. 9'800.-** pro Kind geltend gemacht werden.

Wenn nur eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen wird, so beträgt der Abzug **Fr. 2'900.-** plus maximal **Fr. 2'600.-** für die Fahrtkosten, sofern diese Gesamtkosten belaufen sich auf mindestens Fr. 1'000.-. Bezog das Kind ein Stipendium, ist der Abzug nicht zulässig.

Abzüge für Verpflegungs- und Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden, wenn das Einkommen des Kindes während der Ausbildungszeit nach Berücksichtigung der Fahrtkosten und der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung **im Monatsdurchschnitt höher als Fr. 500.- war**.

Wenn das Kind jedoch Kosten für eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung geltend machen kann und das Stipendium jährlich weniger als Fr. 8'000.- betrug, so ist der Abzug von Fr. 9'800.- trotzdem zulässig. Liegt das Stipendium zwischen Fr. 8'001.- und Fr. 11'000.-, wird der Abzug auf Fr. 4'900.- reduziert. Ab Fr. 11'001.- Stipendien ist der zusätzliche Abzug nicht mehr möglich.

Übersteigt das Jahreseinkommen des Kindes, einschliesslich allfälliger Stipendien **Fr. 18'000.-**, kann kein Abzug geltend gemacht werden (**wenn die Studien nicht das ganze Jahr gedauert haben, muss der Betrag auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden**).

Jeder Elternteil kann für die Staatssteuern die Hälfte dieser Abzüge geltend machen, wenn die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam ausgeübt und kein Unterhaltsbeitrag für die Kinder ausgerichtet wird. **In diesem Fall muss die Unterhaltsvereinbarung beigelegt werden.**

Für volljährige Kinder wird der Abzug grundsätzlich demjenigen Elternteil gewährt, der den Abzug unter Code 620 geltend macht.

Direkte Bundessteuer

Dieser Abzug kann bei der direkten Bundessteuer nicht geltend gemacht werden.


Code 640

Die unterstützungsbedürftige Person kann mit der steuerpflichtigen Person verwandt sein oder nicht und muss unfähig sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Familienmitglieder, die im Haushalt der steuerpflichtigen Person arbeiten oder regelmässig Dienstleistungen für diese erbringen, können nicht als unterstützungsbedürftige Personen betrachtet werden, auch wenn sie weder über ein Einkommen noch ein Vermögen verfügen.

Die steuerpflichtige Person kann den Abzug nur dann geltend machen, wenn der Unterhaltsbetrag mindestens den Abzugsbetrag erreicht, d.h.:

 **Kanton**

Fr. 2'200.-

 **Direkte Bundessteuer**

Fr. 6'500.-

Für Kinder, bei denen der Abzug unter Code 620 erlaubt wird, kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für den Ehepartner, insbesondere wenn er/sie Recht auf den Abzug für ältere oder behinderte Personen hat (Code 670). Siehe auch Aufstellung auf Seite 13 (Code 620).

Code 660

Ein Abzug von Fr. 3'800.- wird für Lehrlinge und Studenten gewährt (Staatssteuer). Massgebend für diesen Abzug sind:

- ein Lehrvertrag für Lehrlinge
- eine Bestätigung der Studien

Sobald die Erwerbstätigkeit höher als ein Drittelzeitposten ist, wird der Abzug nicht mehr gewährt.

Dieser Abzug kann nicht von den Eltern beansprucht werden, auch wenn sie Kinder in einer Lehre oder im Studium haben.

Die Situation ist maßgebend am 31.12. des Steuerjahres.

Code 670

Dieser Abzug wird sowohl für die Rentner geöffnet, die das Alter (65/64 Jahre) erreicht haben, das ein Recht auf Zahlung einer AHV-Rente gibt wie für die IV-Rentner. Auch Personen, die eine vorweggenommene AHV-Rente beziehen, haben Anspruch auf den Abzug.

Entscheidungsgrundlage für die Gewährung des Abzugs ist das Nettoeinkommen II (Code 590) der Steuererklärung.

Von diesem Wert sind die individuellen Abzüge abzuziehen, die gemäss Codes 600 bis 660 der Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Anschliessend werden die nicht verrechneten Geschäftsverluste, Aufwandüberschüsse aus Liegenschaft des Privat- und Geschäftsvermögen sowie Aufwandüberschüsse von Eigentümergemeinschaften, Erbengemeinschaften und anderen Gemeinschaften hinzugefügt.

Diesem Ergebnis werden 3 Prozent des neu berechneten Vermögens hinzugefügt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Verheiratetes Paar

Steuerbares Vermögen (Codes 890 + 892 + 894)

./ Fr. 106'000.-

= **Neu berechnetes Vermögen**

Andere Steuerpflichtige

Steuerbares Vermögen (Codes 890 + 892 + 894)

./ Fr. 53'000.-

= **Neu berechnetes Vermögen**

Das berechnete erhöhte Einkommen wird den gestatteten Abzug bestimmen, gemäss den nachfolgenden Tabellen.

ALLEINSTEHENDE	
Einkommen ohne diesen Abzug	Abzug
bis 26'800	8'200
26'900 – 27'600	7'700
27'700 – 28'400	7'200
28'500 – 29'200	6'700
29'300 – 30'000	6'200
30'100 – 30'800	5'700
30'900 – 31'600	5'200
31'700 – 32'400	4'700
32'500 – 33'200	4'200
33'300 – 34'000	3'700
34'100 – 34'800	3'200
34'900 – 35'600	2'700
35'700 – 36'400	2'200
36'500 – 37'200	1'700
37'300 – 38'000	1'200
38'100 – 38'800	700
38'900 – 39'600	200
ab 39'700	-

VERHEIRATETE		
Einkommen ohne diesen Abzug	Abzug	
	Einfache Rente	Doppel-Rente
bis 34'300	8'200	9'500
34'400 – 35'100	7'700	9'000
35'200 – 35'900	7'200	8'500
36'000 – 36'700	6'700	8'000
36'800 – 37 500	6'200	7'500
37'600 – 38'300	5'700	7'000
38'400 – 39'100	5'200	6'500
39'200 – 39'900	4'700	6'000
40'000 – 40'700	4'200	5'500
40'800 – 41'500	3'700	5'000
41'600 – 42'300	3'200	4'500
42'400 – 43'100	2'700	4'000
43'200 – 43'900	2'200	3'500
44'000 – 44'700	1'700	3'000
44'800 – 45'500	1'200	2'500
45'600 – 46'300	700	2'000
46'400 – 47'100	200	1'500
47'200 – 47'900	-	1'000
48'000 – 48'700	-	500
ab 48'800	-	-

Die nachstehenden Beispiele illustrieren, was vorausgeht.

• **Alleinstehende Person (Beispiel 1)**

Der Steuerzahler, ledig und Rentner, ist Eigentümer eines Familienhauses. Im 2016, hat er Liegenschaftsunterhaltungsarbeiten durchgeführt, und der Ausgabenüberschuss der sich daraus ergibt, ist Fr. 2'475.- (Code 310).

Ausserdem nimmt er an einer unverteilter Erbschaft teil, die ebenfalls mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 480.- abschliesst (Code 390).

Sein Nettoeinkommen II (Code 590) ist Fr. 35'500.- und sein steuerbares Vermögen von Fr. 75'000.- (Code 890)

<u>Berechnung</u>			
a.	Nettoeinkommen II (Code 590)		Fr. 35'500.-
	+ Ausgabenüberschuss aus Liegenschaft (Code 310)		+ Fr. 2'475.-
	+ Ausgabenüberschuss aus unverteilter Erbschaft (Code 390)		+ <u>Fr. 480.-</u>
	Zwischentotal		Fr. 38'455.-
b.	Steuerbares Vermögen (Code 890)	Fr. 75'000.-	
	./. Abzug alleinstehende Person	./. <u>Fr. 53'000.-</u>	
	Vermögen für Berechnung von Zuschlag	Fr. 22'000.- x 3 % =	+ <u>Fr. 660.-</u>
c.	Entscheidendes Einkommen		<u>Fr. 39'115.-</u>
d.	Abzug Code 670 gemäss Tabelle		<u>Fr. 200.-</u>

• **Ehepaare (Beispiel 2)**

Die Steuerzahler sind Mieter und beide AHV-Rentner. Ihr jüngstes Kind ist noch zu Last und im Universitätsstudium.

Das Nettoeinkommen II (Code 590) des Paares ist Fr. 50'000.- und das steuerbares Vermögen von Fr. 245'000.- (Code 890).

<u>Berechnung</u>			
a.	Nettoeinkommen II (Code 590)		Fr. 50'000.-
	./. Kinderabzug (Code 620)		./. Fr. 5'200.-
	./. zusätzlicher Kinderabzug für auswärtige Ausbildungskosten (Code 630)		./. <u>Fr. 9'800.-</u>
	Zwischentotal		Fr. 35'000.-
b.	Steuerbares Vermögen (Code 890)	Fr. 245'000.-	
	./. Abzug für Ehepaare	./. <u>Fr. 106'000.-</u>	
	Vermögen für Berechnung von Zuschlag	Fr. 139'000.- x 3 % =	+ <u>Fr. 4'170.-</u>
c.	Entscheidendes Einkommen		<u>Fr. 39'170.-</u>
d.	Abzug Code 670 gemäss Tabelle		<u>Fr. 6'500.-</u>

Code 680

Alle Ehepaare, die im **selben Haushalt leben**, den Abzug für Ehepaare **Fr. 3'400.-** ist berechtigt bei den Staatssteuern. (**dBst Fr. 2'600.-**)

AHV/IV Rentner

Auf der Website vom "Ausgleichskasse vom Jura" www.caisseavsjura.ch, in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Senectute, ist die Möglichkeit, eine Schätzung der Ihren Anspruch auf zusätzliche Leistungen machen angeboten. Es handelt sich um eine ungefähre Berechnung, die keinen Anspruch auf diese Leistungen begründet, aber die Ihnen erlaubt zu schätzen, wenn es opportun ist, der zuständigen Stelle einen Antrag vorzulegen, ist die kommunale AHV-Stelle Ihres Wohnsitzes.

Die AHV-Stelle liegen zu Ihrer Verfügung, ein Memorandum auf der Berechnung der zusätzlichen Leistungen zur AHV / IV.

Vermögen am 31. Dezember 2016

Aktiven

Code 700 bis 790

Das gesamte Vermögen (welches sich im Kanton Jura, ausserhalb des Kantons oder im Ausland befindet) des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, ist hier anzugeben.

Stichtag für den Bestand des Vermögens ist der **31. Dezember 2016**.

Code 700 bis 710

Als Steuerwert der im Kanton Jura gelegenen Grundstücke gilt der amtliche Wert. Für ausser Kanton gelegene Grundstücke ist in der Regel **der Steuerwert** des betreffenden Kantons anzugeben.

Für Liegenschaften, die mit einem **Wohnrecht** belastet sind, kann der Wertverminderung durch einen Abzug Rechnung getragen werden. Der Abzug beträgt **ein Vielfaches des jährlichen Mietzinses**, der für die Räume, die mit einem Wohnrecht belastet sind, erzielt werden könnte. Massgebend ist das Alter der berechtigten Person am 31. Dezember 2016 oder wenn es mehreren Berechtigten gibt, ist das Alter des Jüngsten massgebend:

Vielfaches von	für die älteren Menschen
20.....	bis zu 30 Jahren
18.....	von 31 bis 40 Jahres
16.....	von 41 bis 50 Jahres
13.....	von 51 bis 60 Jahres
9.....	von 61 bis 70 Jahres
6.....	von 71 bis 80 Jahres
4.....	über 80 Jahres

Der Steuerzahler lässt in der Steuererklärung nur den steuerbaren Saldo darstellen. Die Angaben über das Alter, den Namen und die genaue Adresse jedes Berechtigten werden **auf einem Zusatzblatt** notiert.

Code 720 bis 730

Die Posten, die aus der Bilanz am **31. Dezember 2016 oder am Abschlussdatum in 2016** hervorgehen, müssen unter den betreffenden Code vorgetragen werden.

Code 735

Im Falle eines Beteiligungskaufs von mindestens 20 % des Aktien- oder Stammkapitals einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft kann der Inhaber diese beim Kauf der Steuerbehörde als Geschäftsvermögen melden. In solch einem Fall unterliegen diese Beteiligungen den anwendbaren Bestimmungen über das Geschäftsvermögen, insbesondere betreffend Abzug der Passivzinsen und Besteuerung von Kapitalgewinnen bei deren Veräusserung.

Code 740

Für das Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnis (**Einlageblatt 5A**) wird auf die Erläuterungen auf dessen Rückseite verwiesen.

Code 755

Bei unverteiltten Erbschaften oder andern Vermögensmassen hat jeder einzelne Erbe seinen Anteil am Vermögen auf den 31. Dezember 2016 im Fragebogen anzugeben.

Code 760

Der Verkehrswert von Privatautos kann normalerweise unter Berücksichtigung einer jährlichen **Entwertung von 45 %** errechnet werden.

Beispiel :

Verkehrswert am 1. Januar 2016	Fr.	10'000
./ Absreibung 2016 (45 %)	Fr.	4'500
Steuerwert am 31. Dezember 2016	Fr.	5'500

Code 770

Es obliegt den Versicherungsgesellschaften, ihren Versicherungsnehmern eine Bescheinigung über den steuerbaren Wert der Lebensversicherungen zu übergeben, die den Rückkaufswert und die Überschussbeteiligungen erwähnt. Dieser Gesamtbetrag ist in der Steuererklärung zu übertragen.

Die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Code 780

Als Steuerwert am 31. Dezember 2016 gilt jeweils der Verkehrswert für alle Werte, die unter diese Code erklärt wurden, wie hohe Mobiliarkonstruktionen auf fremden Grundstück, Schiffe, Flugzeuge, Sattelpferde, sowie die Sammlungen von Gemälde, Büchern, Briefmarken, Waffen und Währungen, Kunstwerken und Juwelen, usw. wenn sie nicht als Haushaltsmöbel angesehen werden.

Passiven

Code 800

Die geltend gemachten Schulden sind auf dem **Einlageblatt 8** (Schuldenverzeichnis) anzugeben, unter Nennung der Gläubiger und allfälliger Sicherheiten. Eine Ausnahme besteht für Steuerpflichtige mit "anderen Privatschulden" (z.B. Darlehensschulden), die kein Einlageblatt 8 erhalten haben; diese nennen Namen und Adresse des Gläubigers **auf einem separaten Blatt**. Ohne Nachweis und Angabe des Gläubigers können keine Schulden zum Abzug zugelassen werden. Die angegebenen Schulden werden mit den Forderungen des Gläubigers verglichen.

Nicht als Schulden gelten:

- Der Teil des Betrags von verpfändeten Schuldbriefen, der die gesicherte Forderung übersteigt;
- Bürgschaftsschulden, sofern der Steuerpflichtige nicht zur Zahlung gezwungen ist;
- Verlustscheine.

Code 860

Jedem Steuerpflichtigen steht unabhängig von der Höhe des Vermögens ein allgemeiner Abzug zu.

Fr. 53'000.- für Verheiratete

Fr. 26'500.- für Alleinstehende

Code 870

Für jedes Kind, für das bei der Einkommenssteuer unter Code 620 ein Abzug möglich ist, kann bei der Vermögenssteuer ein Abzug von **Fr. 26'500.-** beansprucht werden.

Code 890

Die Vermögenssteuer ist nur ab einem steuerbares Vermögen von Fr. 54'000.- geschuldet.

Kapitalabfindungen

Code 905 et 905c

2. Säule und Säule 3a

Gegenstand der Steuer

- 1) die Kapitalabfindungen, die aus professionellen Vorsorgestiftungen stammen (2. Säule, Freizügigkeits- Konto/Policen);
- 2) die Kapitalabfindungen, die aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stammen.

Besteuerung

Die Kapitalabfindungen sind zu **100%** beststeuerbar.

Die Kapitalabfindungen, die aus professionellen Vorsorgestiftungen (2. Säule) und die aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stammen, werden **getrennt** von den anderen Einkommen und ohne persönliche Abzüge besteuert.

Lebensleistungen

Bei Leben des Berechtigtes sind der Schadenersatz, der sich aus der zivilrechtlichen Haftung eines Dritten ergibt, sowie bei Invalidität, die bezahlten Kapitalabfindungen die von einer Unfallversicherung oder einer Lebensversicherung die nicht Rückkauffähig ist, ohne soziale Abzüge beststeuerbar.

Todesleistungen

Die bezahlten Todesleistungen wie:

- die Kapitalauszahlungen (einschließlich der Gewinnbeteiligungen), die aus nicht rückkäuflische Lebensversicherungen stammen
- die Kapitalauszahlungen die aus Unfallversicherungen oder aus Versicherungen der zivilrechtlichen Haftung im Falle eines Todes (ebenfalls die Zahlungen des SUVA) stammen
- die Zusatzleistungen die aus rückkäuflische Lebensversicherungen (zum Beispiel bei Todesunfall oder nach einer langen Krankheit) stammen sind beststeuerbar.

Andere Kapitalabfindungen

Die anderen Kapitalabfindungen wie:

- die Kapitalauszahlungen die die periodischen Leistungen ersetzen
- die Kapitalabfindungen die am Schluß eines Arbeitsberichtes bezahlt wurden
- die Entschädigungen für die Einstellung oder die Aufgabe an der Ausübung einer Aktivität (zum Beispiel Konkurrenzverbot)

sind **mit** den anderen Einkommen beststeuerbar, zum Satz der anwendbar wäre, wenn eine jährliche Leistung an Stelle einer einmaligen Leistung bezahlt würde.

Steuerfreie Leistungen

Diese Einkommen sind steuerfrei und sind nicht anzugeben:

- die Kapitalauszahlungen (inbegriffen die Gewinnbeteiligungen), die aus rückkäuflische Lebensversicherungen ergeben, soweit diese nicht auf einem Dienstbericht basiert sind und unter Reserve der Kapitalversicherungen die Rückkauffähig sind mit Hilfe einer einmaligen bezahlten Prämie (zu diesem Thema, siehe die unter Code 340 erwähnten Hinweise)
- die Leistungen für erlittenes Unrecht
- die durch den Arbeitgeber bezahlte Kapitalabfindungen oder durch eine berufliche Vorsorgestiftung bei einem Berufswechseln, an der Bedingung, dass der Berechtigter dieser Betrag in der Frist eines Jahres in einer beruflichen Vorsorgestiftung oder in einer Freizügigkeitspolice reinvestiert.

Achtung: die Zusatzleistungen (zum Beispiel bei Todesunfall oder nach einer Langzeitkrankheit) sind beststeuerbar.

Code 915 und 915c

Das jurassische Gesetz betreffend die neuen innovativen Unternehmen zielt darauf ab, private Investitionen in innovative Unternehmen steuerlich zu befördern. Demnach wird jede Investition in ein jurassisches Unternehmen mit dem Status „**nouvelle entreprise innovante**“ (NEI) separat zu einem tieferen Steuersatz von unter 2 % besteuert.

Konkret heisst dies, dass Unternehmen, die neue Produkte, Technologien, Produktionsabläufe oder Vermarktungstechniken entwickeln oder in bislang unerschlossene Tätigkeitsfelder vorstossen, auf Anfrage den NEI-Status erlangen können und somit von einer Steuerbefreiung profitieren. Ausserdem die Investoren, natürliche Personen, können von einem bevorzugten Steuersatz ihres steuerbaren Einkommens in Höhe von weniger als 2% (mindestens Fr. 10'000.-) profitieren, wobei der Anteil in dem Kapital der anerkannter innovativen Gesellschaft investiert wurde.

Die Steuerverwaltung (Tel. 032 420 55 30) oder das Amt für Wirtschaftsförderung (Tel. 032 420 52 20) können mit dem Einverständnis der entsprechenden Unternehmen vorausgesetzt, auf Antrag, die Koordinaten von Unternehmen mit dem NEI-Status an jeder potenzielle Anleger werden

Steuerberechnung



Kanton

Die Steuer ist geschuldet, sobald das steuerbares Einkommen **Fr. 11'800.-** erreicht hat für die verheirateten Personen (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen mit eigenem Haushalt und mit unterhaltsberechtigten Kindern oder unterstützungsbedürftigsten Personen. Für alle anderen Steuerzahler ist ab **Fr. 6'400.-**.



Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer ist geschuldet, sobald das steuerbares Einkommen **Fr. 17'800.-** erreicht hat für die ledige Personen, Witwer, getrennte, geschiedene und **Fr. 30'800.-** für die verheirateten Personen (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen, die in gemeinsamen Haushalt leben und mit unterhaltsberechtigten Kindern oder unterstützungsbedürftigsten Personen.

Steuererhebung

Mit Hilfe der auf den nachfolgenden Seiten angegebenen Steuertarife können Sie Ihre Steuerlast für das Jahr 2016 berechnen. Das mit dem Steuermaterial versendete **Formular 110** beschreibt die Vorgehensweise. JuraTax berechnet ebenfalls das geschuldete Steuersaldo. Schliesslich können Sie Ihre Steuerlast auch mit dem Taschenrechner gestellt auf der Website www.jura.ch/contributions zu berechnen.

Wenn Sie feststellen, dass die errechnete Steuerschuld die erfolgten Ratenzahlungen übersteigt, bitten wir Sie, die Differenz vor dem Stichtag am 28. Februar 2017 mit dem Einzahlungsschein auf dem Hilfsblatt 110 zu überweisen. **Somit kann der allenfalls ab 1. März 2017 in Rechnung gestellte negative Ausgleichszins vermieden werden.**

Monatliche Ratenzahlungen

Der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag für das Steuerjahr 2017 wird in **zwölf Raten** berechnet, vom 10. Januar bis 10. Dezember gestaffelt, die jeweils innert 30 Tagen zu begleichen sind. Die Ratenrechnungen 2017 werden gestaffelt zugestellt, und zwar in drei Sendungen à vier Rechnungen, die erste im Januar, die zweite im Mai und die letzte im September.

Beim Versand der ersten Ratenrechnungen haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das Gesamtjahr per Einmalzahlung im Voraus zu begleichen. Vorauszahlungen werden grundsätzlich mit dem Vorauszahlungszins verzinst. Diese Zinsen werden bei der Schlussabrechnung 2017 angerechnet.

In jedem Umschlag ist zusätzlich zu den Ratenrechnungen ein Begleitdokument beigelegt, wo die Berechnungsgrundlagen für den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das Jahr aufgeführt sind. Ab dem zweiten Versand werden in diesem Dokument auch die 2017 bereits in Rechnung gestellten Raten sowie die bereits geleisteten Zahlungen für das Steuerjahr 2017 angegeben.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer 2016 wird zum ersten Mal im Jahre 2017 separat von den Ratenrechnungen ausgewiesen. So wird sie den Steuerpflichtigen im Normalfall ab der Behandlung ihres Werteschriftenverzeichnisses zurückerstattet, sofern der Betrag mehr als Fr. 500.- beträgt. Beträge, die unter diesem Wert liegen, werden als Vorauszahlung auf das Jahr 2017 übertragen.

Somit werden die 2017 in Rechnung gestellten Raten genau und ausschliesslich dem mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag für das betreffende Steuerjahr entsprechen.

Provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer

Im Postnumerando-System bleibt das festgelegte Fälligkeitsdatum für die direkte Bundessteuer am 1. März des Jahres, nach dem folgenden Steuerjahr. Die Einschätzungen für das Steuerjahr 2016 sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv und der Steuerpflichtige erhält eine Vorausrechnung für die direkte Bundessteuer, sofern der provisorische Betrag dieser Steuer mindestens Fr. 300.- beträgt. Andernfalls erhält der Steuerpflichtige die Schlussabrechnung mit der Veranlagungsverfügung.

Es sei darauf hingewiesen, dass allfällige Beträge, die 2016 und Anfang 2017 (freiwillig) überwiesen wurden, zum 1. März 2017 mit dem entsprechenden Vergütungszins berücksichtigt werden.

Tarife 2016

Dieser Tarif ist für die verheirateten Steuerzahler (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen mit eigenem Haushalt und mit unterhaltsberechtigten Kindern reserviert.

Kantonale Einkommenssteuer
Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Einkommen	Kantonsteuer Für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.- Einkommen
von 100			44'800	2'577.15	
an 11'700	--.-		50'000	3'222.70	
11'800	2.65	} 2.6505	55'000	3'843.40	} 12.4146
13'000	34.45		60'000	4'464.15	
14'000	60.95		65'000	5'084.90	
15'000	87.45		70'000	5'705.60	
16'000	113.95		80'000	6'947.05	
17'400	151.10	} 6.8343	83'700	7'406.40	} 14.3697
17'500	157.90		83'800	7'420.80	
18'000	192.10		90'000	8'311.70	
19'000	260.45		100'000	9'748.65	
20'000	328.75		110'000	11'185.65	
22'000	465.45	} 9.7641	120'000	12'622.60	} 17.1599
24'000	602.15		130'000	14'059.60	
26'000	738.85		140'000	15'496.55	
26'100	748.60		150'000	16'933.50	
28'000	934.10		160'000	18'370.50	
30'000	1'129.40	} 17.1599	170'000	19'807.45	} 17.1599
32'000	1'324.65		180'000	21'244.45	
34'000	1'519.95		187'700	22'350.90	
36'000	1'715.25		187'800	22'368.05	
38'000	1'910.50		200'000	24'461.55	
40'000	2'105.80	} 17.4363	250'000	33'041.50	} 17.4363
42'000	2'301.10		300'000	41'621.40	
44'000	2'496.35		350'000	50'201.35	
44'700	2'564.70		400'000	58'781.25	
			404'500 darüber hinaus	59'553.45	

Berechnungsbeispiel

Steuerbares Einkommen (Code 690 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag): Fr. 34'200.-

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 34'000.-	nach Tabelle	Fr. 1'519.95
Jährliche Kantonssteuer	Fr. <u>200.-</u>	nach Tabelle	Fr. <u>19.55</u>
Steuerbares Einkommen	Fr. 34'200.-	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. <u>1'539.50</u>

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:
zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 34'200.- : **Fr. 1'539.50 : 2,85 x 2,05 = Fr. 1'107.40**
Die Kirchsteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2016

Dieser Tarif ist für die anderen Steuerzahler reserviert (ledige Personen, getrennte Witwer, die ohne unterhaltsberechtigtes Kind geschieden sind)

Kantonale Einkommenssteuer

Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.-Einkommen	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 100.- Einkommen
von 100			36'000	2'747.45	} 12.1353
an 6'300	--.--		38'000	2'990.15	
6'400	5.00	} 5.0217	40'000	3'232.85	
7'000	35.15		45'000	3'839.60	
8'000	85.35		46'700	4'045.90	
9'000	135.60		46'800	4'060.70	
10'000	185.80		50'000	4'533.85	
11'000	236.00		55'000	5'273.15	
12'000	286.25		60'000	6'012.45	
13'500	361.55		65'000	6'751.70	
13'600	371.05		70'000	7'491.00	
14'000	409.00		75'000	8'230.30	
15'000	503.85	80'000	8'969.60		
16'000	598.70	85'000	9'708.90		
17'000	693.55	85'700	9'812.40		
18'000	788.40	85'800	9'829.10		
19'000	883.25	90'000	10'532.25		
20'000	978.05	100'000	12'206.35		
21'000	1'072.90	110'000	13'880.40		
22'000	1'167.75	120'000	15'554.50		
24'000	1'357.45	130'000	17'228.60		
26'500	1'594.60	140'000	18'902.70		
26'600	1'606.70	150'000	20'576.80		
28'000	1'776.60	160'000	22'250.85		
30'000	2'019.30	170'000	23'924.95		
32'000	2'262.05	180'000	25'599.05		
34'000	2'504.75	189'700	27'222.90		
			darüber hinaus		} 17.4363

Berechnungsbeispiel

Steuerbares Einkommen (Code 690 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag): Fr. 30'500. -

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 30'000. -	nach Tabelle	Fr. 2'019.30
Jährliche Kantonssteuer	Fr. 500. -	nach Tabelle	Fr. 60.70
Steuerbares Einkommen	Fr. 30'500. -	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. 2'080.00

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:

zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 30'500.-: Fr. 2'080.00: 2,85 x 2,05 = Fr. 1'496.15

Die Kircheteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2016

Kantonale Vermögenssteuer

Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Vermögen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 1000.- Vermögen	Steuerbares Vermögen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere Fr. 1000.- Vermögen
von 1'000			320'000	609.90	} 2.1375
an 53'999	--.--	} 1.4250	330'000	631.30	
54'000	76.95		340'000	652.65	
60'000	85.50		350'000	674.05	
70'000	99.75		360'000	695.40	
80'000	114.00		380'000	738.15	
90'000	128.25		400'000	780.90	
104'000	148.20		} 2.7075	416'000	815.10
105'000	150.35	417'000		817.80	
110'000	161.05	430'000		853.00	
120'000	182.40	450'000		907.15	
130'000	203.80	475'000		974.85	
140'000	225.15	500'000		1'042.55	
150'000	246.55	550'000		1'177.90	
160'000	267.90	600'000	1'313.30	} 3.1350	
170'000	289.30	650'000	1'448.65		
180'000	310.65	700'000	1'584.05		
190'000	332.05	780'000	1'800.65		
200'000	353.40	781'000	1'803.75		
210'000	374.80	800'000	1'863.35		
220'000	396.15	900'000	2'176.85		
230'000	417.55	1'000'000	2'490.35	} 3.4200	
240'000	438.90	1'100'000	2'803.85		
250'000	460.30	1'200'000	3'117.35		
260'000	481.65	1'300'000	3'430.85		
270'000	503.05	1'400'000	3'744.35		
280'000	524.40	1'500'000	4'057.85		
290'000	545.80	1'560'000	4'245.95		
300'000	567.15	darüber hinaus			
310'000	588.55				

Berechnungsbeispiel

Steuerbaresvermögen (Code 890 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag.): Fr. 117'000. -

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 110 000. -	nach Tabelle	Fr. 161.05
Jährliche Kantonssteuer	Fr. 7 000. -	nach Tabelle (7 x 2.1375)	Fr. 15.00

Steuerbares Vermögen	Fr. 117 000. -	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. 176.05
----------------------	----------------	----------------------------	------------

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:
zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 117'000.- : Fr. 176.05 : 2,85 x 2,05 = Fr. 126.60

Die Kirchsteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2016

Bundessteuer

Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien	
	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.		Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17'800	25.41	0.77			78'200	1'435.20	6.60	999.00	4.00
18'000	26.95				1'031.00				
19'000	34.65				1'071.00				
20'000	42.35				1'483.00				
21'000	50.05				1'488.00				
22'000	57.75				1'593.00				
23'000	65.45				1'718.00				
24'000	73.15				2'138.00				
25'000	80.85				2'144.00				
26'000	88.55				2'150.00				
27'000	96.25	2'156.00	6.00						
28'000	103.95	2'174.00							
28'200	105.49	2'234.00							
29'000	111.65	2'816.00	8.80						
30'800	125.51	25.00		2'823.00					
31'000	127.05	27.00		3'012.00					
31'600	131.65	33.00		3'187.00					
31'700	132.53	34.00		3'481.00					
32'000	135.17	37.00		3'489.00					
33'000	143.97	47.00		3'545.00					
34'000	152.77	57.00		4'081.00					
35'000	161.57	67.00		4'090.00					
36'000	170.37	77.00		4'342.00					
37'000	179.17	87.00	4'351.00						
38'000	187.97	97.00	4'585.00						
39'000	196.77	107.00	4'595.00						
40'000	205.57	117.00	4'975.00						
41'400	217.90	131.00	4'986.00						
41'500	220.54	132.00	5'184.00						
42'000	233.74	137.00	5'196.00						
43'000	260.14	147.00	5'232.00						
44'000	286.54	157.00	5'412.00						
45'000	312.94	167.00	5'425.00						
46'000	339.34	177.00	6'062.00						
47'000	365.74	187.00	7'362.00						
48'000	392.14	197.00	8'662.00						
49'000	418.54	207.00	9'442.00						
50'000	444.94	217.00	9'455.00						
50'900	468.70	226.00	9'962.00						
51'000	471.34	228.00	11'262.00						
53'000	524.14	268.00	12'562.00						
54'000	550.54	288.00	19'062.00						
54'500	563.74	298.00	25'562.00						
55'200	582.20	312.00	32'062.00						
55'300	585.17	314.00	38'562.00						
56'000	605.96	328.00	51'562.00						
57'000	635.66	348.00	64'562.00						
58'400	677.24	376.00	77'562.00						
58'500	680.21	379.00	84'738.00						
60'000	724.76	424.00	84'751.00						
65'000	873.26	574.00	90'562.00						
70'000	1'021.76	724.00	97'062.00						
72'500	1'096.00	799.00	103'016.00						
72'600	1'101.94	802.00	103'028.50						
73'000	1'125.70	814.00							
75'300	1'262.32	883.00							
75'400	1'268.26	887.00							
78'100	1'428.60	995.00							

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5%

¹ Restbeträge von weniger als Fr. 100.- fallen ausser Betracht.

² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

Rückruf der Modalitäten der Steuererhebung

Änderung der Anzahlungen

Sie werden **zwölf Anzahlungen** erhalten, die durch **Los** im Laufe des Jahres 2017 **zusammengefasst** wurden, auf Grund der Besteuerung des Steuerjahres 2015 oder auf Grund einer im laufenden Jahr 2016 registrierten spezifischen Besteuerung (Scheidung, Heirat, Gesuch zur Anpassung des Betrages der Akontozahlungen gem. **Form. 120**, usw.) gerechnet. Die Anzahlungen werden gemäß der endgültigen Besteuerung des Jahres 2016 und von der Erfassung der Verrechnungssteuer des Jahres 2016 variieren.

Im Gegenwartsbemessungssystem kann der Steuerzahler die Anpassung seiner Anzahlungen mit Hilfe des Formulars 120 "**Gesuch zur Anpassung des Betrages der Akontozahlungen**" verlangen. Das Gemeindesteuerbüro stellt das Formular 120 zu Verfügung der Steuerzahler, sie können dieses auf der Website www.jura.ch/contributions heruntergeladen und ist zudem auf JuraTax 2016 verfügbar.

Mit dieser Formular teilt der Steuerzahler der Steuerbehörde die Elemente mit, die die Anpassung der Anzahlungen 2017 erfordern, hinsichtlich seiner Lage, wie sie aus dem letzten Steuerbescheid des Steuerjahres 2015 oder 2016 hervorging (wichtige Änderungen ihrer Einkommen oder ihrer Lasten). Sofern der Antrag ordnungsgemäss gefüllt ist und von den Belegen begleitet wird, wird die Steuerbehörde die Referenzbesteuerung registrieren, die für die Berechnung der Anzahlungen gewünscht wurde. Schliesslich muss der Antrag der Finanzbehörde früh genug zugehen, damit sie die bleibenden Anzahlungen beeinflussen kann, das heisst vor dem 15. April für Anzahlung 5 bis 12 und vor dem 15. August für Anzahlung 9 bis 12.

Die Ereignisse, wie die Heirat oder die Scheidung, die im laufenden Jahr erfolgen, der Wegzug des Kantons oder noch der Anfang der Steuerpflicht werden die Berechnung der Anzahlungen 2017 beeinflussen.

Steuererhebung

Wenn eine Veranlagungsverfügung in Kraft eingetreten ist, muss der Steuerpflichtige die Steuerschuld begleichen.

Begleicht ein Steuerpflichtiger seine Steuerschuld nicht fristgemäss, erhält er zunächst ein Erinnerungsschreiben und in einem zweiten Schritt ein Mahnschreiben. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

Zusätzlich werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Steuererlass und Zahlungseinrichtungen

Ihre Steuerschuld kann zum Teil oder gänzlich **verschoben**, wenn Sie in die Armut gefallen sind, oder wenn die Zahlung Ihrer Steuer für Sie sehr harte Folgen bewirken würde.

Wenn Sie sich in der Unmöglichkeit befinden, rechtzeitig Ihre fällig Steuer zu zahlen, ohne Ihre wirtschaftliche Lage in Frage zu stellen, oder ohne Ihre lebenswichtigen Bedürfnisse einzuschränken, können wir Sie **von den Zahlungseinrichtungen** für die Gesamtheit oder einen Teil Ihrer schuldiger Betrag gewähren.

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist geschuldet, sofern Sie nicht formell aus Ihrer anerkannten Kirche ausgetreten sind, (römisch-katholische oder evangelisch-reformierte Kirche).

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Sekretariaten der betroffenen Kirchengemeinden.

Zinsen

Sie können auf den Anzahlungen oder vom allgemeinen Termin des Fälligkeitsdatums angerechnet werden, der legal auf den 28. Februar 2018 festgelegt ist.

Zinsen werden dem Steuerzahler gewährt, der freiwillige Zahlungen leistet.

Der Zinssatz variiert jedes Kalenderjahr.

Beziehungen zwischen Kantonen

Wegzug in einem anderen Kanton

Wenn Sie im Jahre 2017 den Kanton Jura für einen anderen Kanton verlassen haben, so sind Sie für das ganze Jahr 2017 im neuen Kanton steuerpflichtig und das sowohl für die kantonale, gemeinde und kirchen- Steuer als auch für die direkte Bundessteuer.

Folglich kann der Steuerzahler, der den Kanton Jura im Jahre 2017 verlassen hat die Rückzahlung der bereits bezahlten Anzahlungen 2017 fordern, indem er **die Formular 140** ausfüllt. Dieser Formular ist beim Gemeindesteuerbüro, der Sektion der natürlichen Personen oder noch der "Recette et administration de district" verfügbar.

Nachdem er seine Ankunft und seine Einschreibung in dem Steuerregister durch die zuständige Steuerbehörde des Ankunfts Kantons bestätigen liess, wird der Steuerzahler seinen Antrag an die Abteilung für natürliche Personen richten, die es nach Prüfung der "Recette et administration de district" übermitteln wird. Dann wird sie den Betrag auf den der Steuerzahler Anspruch hat, auf dem Bank- oder Postkonto übermitteln, das er auf die **Formular 140** angegeben haben wird.

Ankunft eines anderen Kantons und andere Gründe für den Steuerpflichtbeginn

Wenn Sie im Jahre 2017 in den Kanton Jura gezogen sind (von einem anderen Kanton oder vom Ausland), wird Ihnen ihre Wohnsitzgemeinde eine **Formular 120** übermitteln, die den Betrag der Anzahlungen bestimmen soll.

Die Rückseite des **Formulars 120** besteht in einer vereinfachten Version der ordentlichen Steuererklärung. Sie nimmt die systematische Belegproduktion nicht notwendigerweise an (Gehaltszertifikate, Renten, dauerhafte Lasten, usw.) und bewirkt auch nicht eine ausdrückliche Besteuerungsentscheidung seitens der Steuerbehörde. Diese wird nur die Genauigkeit der Berechnungen und die Triftigkeit der Überträge kontrollieren, die vom Steuerzahler durchgeführt wurden, dann wird sie eine provisorische Referenzbesteuerung für die Steuerperiode 2017 registrieren.

Danach, wird der Steuerzahler im Februar 2018 aufgefordert, die Steuererklärung 2017 auszufüllen, um die definitiven Steuer dieser Steuerperiode 2017 festzulegen. Der Steuerbescheid und die Steuerabrechnung werden ihn wie für alle anderen Steuerzahler im Laufe des Jahres 2018 erreichen.

Immobilien in einem anderen Kanton

Es gibt eine Verteilung der besteuerten Elemente zwischen den betreffenden Kantonen, die aufgrund der Steuererklärung durchgeführt wird, die im Wohnsitzkanton des Steuerzahlers ausgefüllt wurde. Allerdings behält sich die Steuerbehörde das Recht vor, den Steuerzahler um eine Kopie der Steuererklärung zu bitten, die er bei seinem Wohnsitzkanton vorgelegt hat, wenn sie für die Besteuerungsarbeiten notwendig ist.

Section des personnes physiques

2, rue de la Justice, 2800 Delémont
Tél. 032 420 55 66

**Bureau des personnes morales
et des autres impôts**

2, rue des Esserts, 2345 Les Breuleux
Tél. 032 420 44 00

www.jura.ch

